

Chef

# STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

## LANDESRECHNUNGSHOF

**GZ.:** LRH 19 A 2 - 1995/7

# BERICHT

betreffend die Nachprüfung der Gebarung,  
der Organisation und der Auslastung  
der Landesaltenpflegeheime Bad Radkersburg,  
Kindberg, Knittelfeld und Mautern

BEILAGENVERZEICHNIS

- Beilage 1** Beschluß der Steierm. Landesregierung vom 12. Juli 1993, GZ: 9-71 La 1/1992-11, betreffend die Errichtung eines Pflegeheimreferates in der Rechtsabteilung 9
- Beilage 2** Einvernehmliche Auflösung der Verträge mit den Heimärzten mit 31. Dezember 1995
- Beilage 3** Preisinformation der Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses Graz vom 23. Juni 1993
- Beilage 4** Merkblatt betreffend Kurzzeitpflege
- Beilage 5** Beschluß der Steierm. Landesregierung vom 25. Jänner 1993, GZ: 9-60-33/1-93, betreffend Außerkraftsetzung bzw. Neuregelung der ärztlichen Betreuung
- Beilage 6** Auszug aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (§ 124)
- Beilage 7** AV der Rechtsabteilung 9 vom 23. Dezember 1993, GZ: 9-60-93-1993/4, betreffend Neuregelung der ärztlichen Betreuung - Verhandlung mit den Krankenversicherungsträgern
- Beilage 8** Vereinbarungsentwurf des Geschäftsausschusses der steierm. Krankenversicherungsträger vom 10. Oktober 1995
- Beilage 9** Wirtschaftlichkeitsberechnung der Rechtsabteilung 9 vom 15. April 1992
- Beilage 10** Fax des LAPH Mautern vom 16. Oktober 1995 betreffend Dienstbekleidung - Mietbasis - Ankauf
- Beilage 11** Fax der Technischen Direktion der KAGES vom 6. November 1995 betreffend Wäscheversorgung in den Landeskrankenanstalten



## I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat mit Prüfbericht vom

- \* 11. März 1991, GZ: LRH 19 K 1 - 1990,  
Landesaltenpflegeheim Kindberg
- \* 14. Juni 1991, GZ: LRH 19 M 2 - 1990,  
Landesaltenpflegeheim Mautern
- \* 1. März 1993, GZ: LRH 19 R 1 - 1992,  
Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg
- \* 23. Juni 1993, GZ: LRH 19 K 2 - 1992,  
Landesaltenpflegeheim Knittelfeld

eine Prüfung der Gebarung, Organisation und Auslastung der genannten Landesaltenpflegeheime durchgeführt.

Im gegenständlichen Prüfbericht wird das Ergebnis einer Nachprüfung in allen vier Landesaltenpflegeheimen dargestellt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofes (Anstalten des Landes) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Hofrat Dr. Karl Bekerle, haben die Einzelprüfungen Oberamtsrat Hans Jörg Kalivoda und Fachoberinspektor Bernd Ressler durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte im Zeitraum Juni 1995 bis September 1995.

## II. GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat in seinen Berichten betreffend die Prüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung der Landesaltenpflegeheime (im folgenden LAPH) Bad Radkersburg, Kindberg, Knittelfeld und Mautern immer wieder die personelle Unterbesetzung im Pflegebereich sowie das Fehlen entsprechender Richtlinien festgestellt.

Die Rechtsabteilung 9 hat in ihren Stellungnahmen zu den betreffenden Berichten festgehalten, daß seitens der Rechtsabteilung 9 seit 1991 Vorbereitungsarbeiten für die Erstellung einer Gesamtunternehmenskonzeption für alle LAPH, in welcher die Ziele, die Aufgaben und die organisatorischen Richtlinien definiert werden, erfolgen.

Besonders umfassend ist dies in der Stellungnahme zum Bericht betreffend die "Prüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung des LAPH Bad Radkersburg" vom 28. Juni 1993 geschehen, worin folgendes wörtlich ausgeführt ist:

"Das gemeinsame Management für eine qualitativ hochwertige Betreuung pflegebedürftiger Menschen nach betriebswirtschaftlichen Erfordernissen in den der Rechtsabteilung 9 zugeordneten 4 Landesaltenpflegeheimen hat Organisationsstrukturen mit entsprechend qualifiziertem Personal zur Voraussetzung. Diese Struktur und das dazu notwendige Personal ist in der Rechtsabteilung 9 nur zum geringsten Teil vorhanden. Die Größe dieser Heime, der steigende Bedarf nach zukunftsorientierter Entwicklung und Veränderung, verbunden mit enorm steigenden Qualitätsansprüchen der Bewohner bei gleichzeitiger Beachtung aller betriebswirtschaftlichen Erfordernisse, macht umfassende Überlegungen über die Führung dieser Heime notwendig.

Nach abteilungsinternen Erhebungen hinsichtlich der derzeitigen Betriebsführung und der Pflege-

qualität wurde am 21.11.1990 die INFORA, Gesellschaft für Unternehmensberatung m.b.H., mit der Durchführung einer Organisationsanalyse und der Erstellung von Organisationskonzepten für die Landesaltenpflegeheime der Steiermark beauftragt.

Diese Analyse der Strukturen sollte folgende Bereiche beinhalten:

- 1.) Überprüfung der Wirtschaftlichkeitsführung der Altenpflegeheime auf Zweckmäßigkeit und Rentabilität.
- 2.) Kritische Analyse der Struktur und Funktionalität des Pflegebereiches der Landesaltenpflegeheime.
- 3.) Kritische Überprüfung der Organisation der Verwaltung hinsichtlich Art, Umfang, Notwendigkeit der erbrachten Tätigkeiten, Notwendigkeit und Auslastung der einzelnen Dienstposten im Verwaltungsbereich und Bewertung der erbrachten Leistungen mit ihren Kosten.

Die Ergebnisse wurden im März 1991 in einer Studie von der INFORA präsentiert und im April 1991 der Steiermärkischen Landesregierung zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Arbeitskreise, in denen Bedienstete der Rechtsabteilung 9, der Rechtsabteilung 1, der Präsidialabteilung, der Rechtsabteilung 10 sowie Heimdirektoren der Landesaltenpflegeheime, das leitende Pflegepersonal und der Zentralbetriebsrat mitgearbeitet haben, nahmen unter Heranziehung des INFORA-Berichtes zu den Schwerpunktthemen noch einmal Stellung.

Die sehr umfassende Darlegung der INFORA-Studie zeigen sehr deutlich die Mangelhaftigkeit der derzeitigen Organisations- und Personalstruktur der 4 Landesaltenpflegeheime. So stellt INFORA unter anderem zusammenfassend fest:

'In den Verwaltungs- und Wirtschaftsbereichen aller 4 Landesaltenpflegeheime besteht ein deutlicher Personalüberhang. Hauptursache ist die mangelnde effektive und effiziente Aufgabenerledigung in diesen Abteilungen. Bei straffer Organisation, Zentralisation redundanter Aufgaben und sinnvoller Fremdvergabe sollten die zusätzlichen Kosten (insbesondere die Fremdleistungen, die Kosten für EDV usw.) durch gezielten Abbau bzw. Nichtbesetzung von Dienstposten weit überkompensiert werden.

Im Pflegebereich ist in allen Landesaltenpflegeheimen eine im Fremdvergleich drastische personelle Unterbesetzung gegeben. Die dadurch entstehende Überlastung der Mitarbeiter des Pflegebereiches beeinflusst in negativer Weise sowohl das Leben der Bewohner selbst, als auch Klima und Motivation der Mitarbeiter.'

Aus der Sicht der INFORA sind 5 Organisationsvarianten denkbar. Unter ihnen sind die 2 empfehlenswertesten

- a) die Ausgliederung der Landesaltenpflegeheime und Installation einer zentralen Koordinationsstelle oder
- b) die Schaffung einer kompetenzmäßig stark aufgewerteten Koordinationsstelle im Rahmen der Landesverwaltung.

Nach eingehender Prüfung der Vor- und Nachteile der aufgezeigten Möglichkeiten erscheint die Einrichtung eines Pflegeheimreferates in der Rechtsabteilung 9 insofern am zweckmäßigsten zu sein, als eine solche Maßnahme einerseits rasch realisierbar ist und andererseits eine Kontinuität in der Weiterentwicklung der Pflegeheime des Landes gegeben wäre. In der gegenwärtigen Organisationsstruktur und in der gegenwärtigen Personalbesetzung ist jedoch die Rechtsabteilung 9 nicht in der Lage, die Initiative für die Weiterentwicklung der Pflegeheime zu setzen.

Der Steiermärkischen Landesregierung wurde nach umfangreichen Vorgesprächen der Antrag auf Beschluß eines Pflegeheimreferates in der Rechtsabteilung 9 mit entsprechender Personalausstattung im Oktober und November 1992 vorgelegt. Ein Beschluß hierüber ist noch nicht ergangen. Der vorliegende Bericht des Landesrechnungshofes darf daher nicht losgelöst von den zur Verfügung stehenden Leitungs- und Steuerungsmöglichkeiten der Rechtsabteilung 9 betrachtet werden. Eine umfassende Kontrolle und Einflußnahme auf die Belange der Landesaltenpflegeheime kann durch das Fehlen des erforderlichen qualifizierten Personals für diese Aufgaben in der Rechtsabteilung 9 nicht erreicht werden."

Im Jahr 1993 wurde sodann mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 1993, GZ: 9-71 La 1/1992-17, (Beilage 1) die **"Errichtung eines Pflegeheimreferates** vorbehaltlich einer Einigung zwischen

Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Hasiba und Landesrat Tschernitz einstimmig angenommen, sowie vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsabteilung 10" folgendes beschlossen:

"1.) In der Rechtsabteilung 9 wird ein Pflegeheimreferat eingerichtet, welches nachstehende Besetzung aufweist:

1 A Bediensteter (Höherer Wirtschaftsdienst) als Referatsleiter

1 A Bediensteter (Absolvent der Studienrichtung Soziologie) für die Sachbereiche Gesamtplanung im Sinne der Art. 15a B-VG Vereinbarung zum Pflegegeldgesetz

1 B Bediensteter (Gehobener Rechnungsdienst) (Dieser Dienstposten ist in der Rechtsabteilung 9 bereits vorhanden)

1 C Bediensteter oder S/II (Sanitätsfachdienst)

1 D Bediensteter als Schreibkraft."

Im AV des gegenständlichen Regierungssitzungsbeschlusses ist u.a. festgehalten:

"Das Pflegeheimreferat in der Rechtsabteilung 9 mit diesen erweiterten Agenden soll im wesentlichen die folgenden Ziele verfolgen:

1.) Es sollen Entwicklungskonzepte für Pflegeeinrichtungen in der Steiermark im Sinne des Art. 6 der Art. 15a B-VG Vereinbarung und für die Landesaltenpflegeheime sowie Unternehmensleitbilder für eine bedarfsgerechte Deckung der Bedürfnisse pflegebedürftiger Menschen erarbeitet werden.

Weitere Ziele und Aufgabenbereiche sind

a) Umsetzung dieser Entwicklungskonzepte im Einvernehmen mit allen befaßten Landesdienststellen.

b) Optimierung der Wirtschaftsführung.

c) Tagsatzkalkulation.

- d) Reorganisation der Aufbau- und Ablauforganisation.
- e) Koordinierte Investitionsplanung und damit verbesserter Mitteleinsatz bei Investitionen.

Zum 'Verwalten' der landeseigenen Pflegeheime tritt verstärkt 'Gestalten' im Sinne von verändern und erneuern hinzu. Daher wird man künftig zutreffender von einem Pflegeheimmanagement als von einer Pflegeheimverwaltung sprechen. Grundlegende Entscheidungen der Organisationsstruktur sowie grundlegende Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten werden daher im Einvernehmen mit den Heimleitungen und den Betriebsräten federführend in diesem Referat getroffen werden.

- 2.) Es soll weiters in diesem Referat für eine Dynamik im Pflegebereich insoweit vorgesorgt werden, als eine Diplomkrankenschwester um die Erreichung und um die Einhaltung eines Pflegestandards bemüht sein wird. Damit soll eine ständige Unterstützung des Pflegedienstes in den Pflegeheimen sichergestellt werden. Vor allem die Erarbeitung und laufende Evaluierung von zeitgemäßen Pflegestandards, die Aus- und Fortbildung des Pflegepersonals, die Beratung der Pflegeleitungen in den Pflegeheimen und die Mithilfe bei Entscheidungen über den Einsatz von Pflegehilfsmitteln (z.B. Hebebadewannen, Einmalinkontinenzpflegeartikeln, Patientenheber usw.) wird in diesem Referat zu erfolgen haben."

In weiterer Folge ist zwischen Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Hasiba, Landesrat Tschernitz und den Vorständen der Rechtsabteilungen 1 und 9 folgende Vereinbarung sowie Zusatzvereinbarung geschlossen worden:

- "1.) Begründung für das Pflegereferat in der Rechtsabteilung 9: Diese möge aus dem AV des RS-Antrages entnommen werden.
- 2.) Zeithorizont:  
Nach Installierung des Referates müssen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten auf Grund der vorhandenen Vorstudien konkrete Vorschläge über die Reorganisation der Heime vorgelegt werden.



- 3.) Unter Zugrundelegung des Infora-Berichtes für die Verwaltungen und für die Wirtschaftsbereiche aller 4 Landesaltenpflegeheime sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, wobei ohnehin zu berücksichtigen ist, daß eine Personalreduzierung nur durch Pensionierungen und mögliche Versetzungen vorrangig erfolgen kann. Die Umsetzung des Pflegeschlüssels in den Landesaltenpflegeheimen hängt zumindest teilweise auch damit zusammen, daß die freiwerdenden Personalkapazitäten, insbesondere aus dem Küchen-, Wäscherei- und Reinigungsbereich durch Aufstockung für den Pflegebereich herangezogen werden sollen.
- 4.) Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist es erforderlich, für das angeforderte Personal Arbeitsplatzbeschreibungen bzw. Anforderungsprofile vorzulegen, um abgrenzen zu können, welche Tätigkeiten im Rahmen dieses Beschlusses von welchen Bediensteten durchzuführen sind. Gleichzeitig ist auch festzustellen, welche Personalkapazität durch das Pflegegeldgesetz einerseits erforderlich ist und welche Aufgabenbereiche (z.B. Blindenbeihilfe) durch diese gesetzlichen Maßnahmen wegfallen und den Bezirksverwaltungsbehörden zugeteilt werden. Außerdem sind die Arbeitsplatzbeschreibungen für das Referat Planung und Kontrolle, das derzeit mit 2 1/2 Dienstposten besetzt ist, auf die neue Situation abzustimmen. Ergänzend wird festgestellt, daß 1 Dienstposten (Schaunig) an das Büro Landesrat Tschernitz übertragen wurde.
- 5.) Eine Abgrenzung der Arbeit des Heimreferates für die Landesaltenpflegeheime und für den Sachbereich Gesamtplanung im Sinne der Art. 15a B-VG-Vereinbarung zum Pflegegeldgesetz wird erforderlich sein.
- 6.) Der im Sitzungsantrag geforderte Soziologe wird nicht genehmigt. Die für einen Soziologen allenfalls anfallenden Arbeiten sollen nach außen vergeben werden. Der geforderte Soziologe wäre für die Erfüllung der Vereinbarung nach Pkt. 5.) vorgesehen gewesen.

#### Zusatzvereinbarung

Nach Installierung des Referates müssen innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr konkrete Personaleinsparungsvorschläge im pflegefernen Bereich der

Landesaltenpflegeheime von der Rechtsabteilung 9 vorgelegt werden.  
Ein zusätzlicher Dienstposten für einen Soziologen wird nicht geschaffen."

Die Rechtsabteilung 9 hat daraufhin die Rechtsabteilung 1 mit Schreiben vom 13. September 1993, GZ: 9-02 D 1-93/95, ersucht, die Position des Leiters des Pflegeheimreferates sowie die Position der Oberschwester unter Beilage von Anforderungsprofilen und Arbeitsplatzbeschreibungen so rasch als möglich auszuschreiben.

Erst Monate später wurden die beiden Posten besetzt. Am 14. März 1994 hat die Oberschwester und am 11. April 1994 der Leiter des Pflegeheimreferates den Dienst in der Rechtsabteilung 9 angetreten.

Bei Prüfungsbeginn im Mai 1995 wurde dem Landesrechnungshof seitens des Vorstandes der Rechtsabteilung 9 mitgeteilt, daß der Leiter des Pflegeheimreferates am 24. April 1995 seinen Dienst in der Rechtsabteilung 9 beendet hat und daß damit auch das **Pflegeheimreferat als aufgelöst zu betrachten ist**. In einer schriftlichen Stellungnahme des Vorstandes der Rechtsabteilung 9 wurde als Grund für die Auflösung angegeben, daß die Besetzung des Pflegeheimreferates sowohl quantitativ als auch qualitativ unzureichend war.

**Dazu stellt der Landesrechnungshof fest:**

Seit Jahren führt der Vorstand der Rechtsabteilung 9 bei Schlußbesprechungen mit dem Landesrechnungshof bzw. in Stellungnahmen zu Prüfberichten das Fehlen eines Pflegeheimreferates bzw. entsprechend qualifizierten Personals als Ursache für die Mängel in der Führung der LAPH an. Eine Feststellung, der der Landesrechnungshof beipflichtet, zumal - wie in nachfolgenden Berichtsabschnitten



dargestellt - Mißstände seit Jahren nicht abgestellt werden.

Hinsichtlich der vom Vorstand der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 angesprochenen unzureichenden quantitativen Besetzung muß der Landesrechnungshof darauf hinweisen, daß es gerade der Vorstand der Rechtsabteilung 9 gewesen ist, der die dargelegte bzw. von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigte zahlenmäßige Besetzung beantragt hat.

Wenn nunmehr der Vorstand der Rechtsabteilung 9 von sich aus das Pflegeheimreferat "als aufgelöst betrachtet", muß nachdrücklichst darauf hingewiesen werden, daß sich der Vorstand damit über bindende Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung hinwegsetzt. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist ein Hilfsorgan der Landesregierung zur Besorgung ihrer Aufgaben. Es steht dem Vorstand einer Abteilung dieses Amtes nicht zu, darüber zu entscheiden, ob ein Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vollzogen wird oder nicht.

Sollte die Vollziehung eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung - im gegenständlichen Fall "Beschluß über die Einrichtung eines Pflegeheimreferates in der Rechtsabteilung 9" - nicht möglich oder nicht sinnvoll sein, so wäre darüber der Landesregierung antragstellend zu berichten, was vom Vorstand der Rechtsabteilung 9 jedoch unterlassen wurde.

Im Hinblick darauf, daß die Mangelhaftigkeit der Organisationsstrukturen nach wie vor gegeben ist - wie die nachfolgenden Prüfungsfeststellungen zeigen -, erachtet der Landesrechnungshof die Einrichtung eines Pflegeheimreferates und damit die Umsetzung des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 1993 als vordringlich.

### III. GEBARUNGSPRÜFUNG

#### 1. Kostenerfassung und Deckungsgrad für die Jahre 1989 bis 1994

Der Landesrechnungshof hat die Gesamtausgaben der Jahre 1989 bis 1994 den Gesamteinnahmen der Jahre 1989 bis 1994 insgesamt bzw. für jede Anstalt gesondert gegenübergestellt.

#### 2. Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen aller vier LAPH

<u>Jahr</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Einnahmen</u>	<u>Deckg. Grad</u>
	S	S	
1989	162.164.400,89	131.160.421,30	80,9
1990	169.038.218,40	134.510.672,67	79,6
1991	192.566.514,45	147.272.170,10	76,5
1992	198.895.163,54	149.694.453,57	75,3
1993	211.665.807,68	199.582.953,52	94,3
1994	210.510.771,94	217.748.114,90	103,4

Auf der **Ausgabenseite** ist von 1990 auf 1991 eine überdurchschnittliche Steigerungsrate festzustellen, die vor allem auf einen überdurchschnittlich gestiegenen Personalaufwand zurückzuführen war. Der Grund hierfür war die Einführung des S II-Schemas für die Bediensteten in den LAPH. Der Rückgang der Ausgaben von 1993 auf 1994 ist auf Minderausgaben im Personal- und Sachaufwand zurückzuführen, wobei die Entwicklung in den einzelnen LAPH unterschiedlich ist.

Auf der **Einnahmenseite** ist von 1992 auf 1993 und in weiterer Folge auf 1994 insgesamt eine Steigerungsrate von rund 45 % gegeben. Der Deckungsgrad ist daher von 75,3 % im Jahr 1992 auf 103,4 % im Jahr 1994 gestiegen. Zurückzuführen ist diese Steigerungsrate auf das Inkrafttreten des Bundespflegegeldgesetz-

zes (Wirksamkeit vom 1. Juli 1993), wonach sich die Abgeltung der Pflegegebühren an der Pflegebedürftigkeit der einzelnen Personen orientiert.

Die **Ausgaben und Einnahmen in den einzelnen Anstalten** stellen sich von 1989 bis 1994 folgend dar:

2.1. LAPH Mautern

<u>Jahr</u>	<u>Ges. Ausgaben</u>	<u>Ges. Einnahmen</u>
	S	S
1989	37.595.159,50	33.981.756,79
1990	40.218.696,60	33.772.748,99
1991	44.745.461,05	35.711.334,24
1992	46.322.151,23	36.812.987,91
1993	51.018.633,33	45.173.963,14
1994	50.890.438,94	55.201.741,90

Von 1989 bis 1993 sind die Gesamtausgaben um 35,71 % gestiegen. Von 1993 auf 1994 ist ein Rückgang um 0,32 % gegeben. Zurückzuführen ist dies auf einen geringeren Personal- und Sachaufwand.

2.2. LAPH Kindberg

<u>Jahr</u>	<u>Ges. Ausgaben</u>	<u>Ges. Einnahmen</u>
	S	S
1989	51.865.571,59	41.484.035,60
1990	56.205.066,37	44.017.144,72
1991	66.286.296,95	49.179.076,25
1992	66.375.188,89	49.199.620,39
1993	70.800.812,25	69.067.873,70
1994	69.707.422,14	72.440.857,74

Auch hier zeigt sich für 1994 eine rückläufige Tendenz auf der Ausgabenseite, die ausschließlich auf eine Verringerung der Sachausgaben zurückzuführen ist.

2.3. LAPH Knittelfeld

Jahr	Ges. Ausgaben	Ges. Einnahmen
1989	35.369.867,41	24.827.237,99
1990	35.529.538,74	24.425.221,10
1991	39.659.727,99	28.492.418,52
1992	41.552.061,55	28.659.377,83
1993	43.227.445,93	40.533.085,31
1994	42.340.631,69	42.912.900,53

Im LAPH Knittelfeld ist der Rückgang der Gesamtausgaben ausschließlich auf die Verringerung der Personalausgaben zurückzuführen.

2.4. LAPH Bad Radkersburg

Jahr	Ges. Ausgaben	Ges. Einnahmen
1989	37.333.802,39	30.867.390,92
1990	37.084.916,69	32.295.557,86
1991	41.875.028,46	33.889.341,09
1992	44.645.762,17	35.022.468,21
1993	46.618.916,17	44.808.031,37
1994	47.572.279,17	47.192.614,73

Im LAPH Bad Radkersburg ist die Steigerung der Gesamtausgaben ausschließlich auf den gestiegenen Personalaufwand zurückzuführen.

Beim Vergleich der einzelnen LAPH ergeben sich für das Jahr 1994 folgende Gesamtausgaben je Planbett, Gesamteinnahmen je Planbett bzw. folgender Deckungsgrad:

	<u>Ausgaben/ Planbett</u>	<u>Einnahmen/ Planbett</u>	<u>Deckungs- grad</u>
	S	S	
Mautern	241.023,23	261.619,63	108,55
Kindberg	228.323,44	237.511,01	104,02
Knittelfd.	256.024,72	260.078,19	101,58
B.Radkersb.	233.149,52	231.336,35	99,22

### 3. Gesamtpersonalausgaben in den Jahren 1989 bis 1994

	<u>Personal- ausgaben</u>	<u>Steig. Rate</u>	<u>Anteil an den Ges.Ausgaben</u>
	S	%	%
1989	115.704.619,65		71,35
1990	121.832.109,74	+ 5,30	72,07
1991	139.876.747,32	+14,81	72,64
1992	147.169.747,11	+ 5,21	73,99
1993	157.249.708,50	+ 6,85	74,29
1994	158.069.868,80	+ 0,52	75,09

Um einerseits den Pflegestandard zu heben, der mit einer Personalaufstockung im Pflegebereich einhergeht, und um andererseits den Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben nicht weiter steigen zu lassen, wären im Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich weitere Personalreduktionen - wie im gegenständlichen Bericht aufgezeigt - vorzunehmen.

### 4. Gesamtdienstpostenenentwicklung von 1989 bis 1995

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Mautern	95,00	97,00	97,00	103,00	103,00	106,00	105,00
Kindberg	120,50	128,75	129,75	136,25	136,25	145,00	145,00
Knittelfeld	85,50	81,50	81,50	84,50	84,50	78,50	78,50
B.Radkersburg	96,50	95,00	93,50	94,00	96,00	99,50	99,50

In dieser Gesamtaufstellung sind auch jene Dienstposten, die im "Anhang zum Stellenplan" der Voranschlagspost 5200 geführt werden, mit Ausnahme der Seelsorger, Vertragsärzte, Lehrlinge und der Bediensteten auf "geschützten Arbeitsplätzen", mit einbezogen.

Da jedoch die Gesamtsumme der Dienstposten über die Zuordnung von Dienstposten und die damit verbundene Ausgewogenheit in einzelnen Bereichen nicht aussagekräftig ist, hat der Landesrechnungshof die Dienstpostensituation in den Bereichen

- Anhang zum Stellenplan
- Pflegedienst
- Reinigungsdienst
- Verwaltungsbereich
- Küchenbereich
- Wäscherei und Näherei
- Technischer Dienst und Garten
- Labor und Physiotherapie

näher betrachtet und hiebei folgendes festgestellt:

#### 4.1. Anhang zum Stellenplan

Im Anhang zum Stellenplan werden in allen vier LAPH verschiedene Dienstposten geführt. Wie in fast allen Bereichen ist eine unterschiedliche Anzahl von Dienstposten - wie nachfolgend ausgeführt - festzustellen.

#### \* Krankenersätze und Urlaubsvertretungen

Diese Dienstposten werden für jeweils 6 Monate geführt. Das bedeutet, daß es sich hiebei um

kurzfristige Aufnahmen von Bediensteten zur Abdeckung von Unterbesetzungen im Krankheitsfall bzw. in der Urlaubszeit handelt.

Im Sinne einer notwendigen Dienstpostentransparenz erschiene es dem Landesrechnungshof notwendig, die Vertretungsposten nach Möglichkeit im Dienstpostenplan den jeweiligen Bereichen nach Dienstzweigen und ihrer Anzahl entsprechend zuzuordnen. Begründet wird diese Notwendigkeit damit, daß

- im Pflegedienst einerseits eine Mindestpersonalbesetzung und andererseits eine adäquate Vertretung gewährleistet sind;
- im Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich Überbesetzungen - wie in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt - hintangehalten werden.

Besonders verwunderlich erscheint dem Landesrechnungshof die Tatsache, daß im Anhang zum Stellenplan noch immer Bedienstete, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis zum Land Steiermark stehen, gebunden und einzelnen Bereichen fix zugeordnet sind.

In den einzelnen Anstalten stellt sich die Situation folgend dar:

#### LAPH Mautern

9 Krankenersätze für je 6 Monate, davon sind 2,75 Dienstposten fix gebunden.

1,75 Dienstposten sind für den Pflegedienst vorgesehen.

2 Hilfskräfte als Urlaubsvertretung für je 6 Monate für die Küche. Dieser Dienstposten ist mit einem Bediensteten fix besetzt.

LAPH Kindberg

6 Krankenersätze für je 6 Monate.

19 Hilfskräfte als Urlaubsvertretung für je 6 Monate.

Von diesen 12,5 Dienstposten ist 1 Dienstposten mit der in der Anstalt tätigen Friseurin besetzt. 11 Dienstposten sind für den Pflegedienst, 0,5 Dienstposten für den Wirtschaftsbereich vorgesehen.

LAPH Knittelfeld

4 Krankenersätze für je 6 Monate.

15 Hilfskräfte als Urlaubsvertretung für je 6 Monate.

Von diesen 9,5 Dienstposten sind 5,75 Dienstposten fix gebunden. Für den Pflegedienst verbleiben 3,75 Dienstposten.

LAPH Bad Radkersburg

4 Krankenersätze für je 6 Monate.

15 Hilfskräfte als Urlaubsvertretung für je 6 Monate.

Von diesen 9,5 Dienstposten sind 7,5 fix gebunden. 2 Dienstposten verbleiben für kurzfristige Vertretungen im Pflegebereich.



\* Entschädigung für Seelsorger

Dieser Bereich ist nur in den Heimen Bad Radkersburg und Mautern ausgewiesen. Beschäftigt wird ein Seelsorger nur im LAPH Bad Radkersburg, und zwar mit einem Beschäftigungsausmaß von 33,33 %.

\* Vertragsärzte

LAPH Mautern:

1 Vertragsarzt für 30 Wochenstunden

LAPH Kindberg:

2 Vertragsärzte für je 15 Wochenstunden

LAPH Knittelfeld:

1 Vertragsarzt für 30 Wochenstunden

LAPH Bad Radkersburg:

1 Vertragsarzt

Auf die einzelnen Verträge wird im Abschnitt "Ärztlicher Bereich" näher eingegangen.

\* Kochlehrlinge

LAPH Mautern	3 Kochlehrlinge
LAPH Kindberg	4 Kochlehrlinge
LAPH Knittelfeld	3 Kochlehrlinge
LAPH Bad Radkersburg	3 Kochlehrlinge

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß in diesem Bereich eine restriktive Personalpolitik betrieben werden sollte. Es wäre daher grundsätzlich (wenn überhaupt) nur jene Anzahl an Kochlehrlingen auszubilden, die vorausschauend direkt in den Landesdienst übernommen werden könnte. Damit würden auch die Kosten, die wäh-

rend der gesetzlichen Behaltefrist anfallen, nicht zum Tragen kommen.

\* Geschützte Arbeitsplätze

Die Anzahl an geschützten Arbeitsplätzen stellt sich in den einzelnen Anstalten folgend dar:

LAPH Mautern	9 Bedienstete
LAPH Kindberg	5 Bedienstete
LAPH Knittelfeld	4 Bedienstete
LAPH Bad Radkersburg	4 Bedienstete

\* Sozialarbeiterin

Einzig und allein im LAPH Mautern findet weiterhin eine Sozialhelferin (VB I/b) mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 v. H. der Vollbeschäftigung hauptsächlich im Verwaltungsbereich Verwendung.

Bereits im Bericht betreffend die "Prüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung des Landesaltenpflegeheimes Mautern" vom 14. Juni 1991, GZ: LRH 19 M 2 - 1990/3, hat der Landesrechnungshof grundsätzlich festgestellt, daß die Sozialhelferin trotz ihrer ausschließlich für das LAPH Mautern (Verwaltung) erbrachten Tätigkeiten nicht im Dienstpostenplan der Anstalt, sondern in jenem der Bezirkshauptmannschaft Leoben geführt wird. Demnach erfolgt auch die budgetäre Belastung nicht beim LAPH Mautern, sondern bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben. Auch untersteht diese Bedienstete dienstrechtlich dem Bezirkshauptmann von Leoben. An dieser Situation hat sich bis dato nichts geändert.

Im Sinne der Dienstpostentransparenz, Kostentransparenz und besonders der Weisungsgebundenheit ist dieser Dienstposten im LAPH Mautern zu führen.

#### 4.2. Pflegedienst

Der Landesrechnungshof hat in seinen Berichten betreffend die Prüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung der LAPH Mautern, Kindberg, Knittelfeld und Bad Radkersburg festgestellt, daß **insbesondere** durch die **unterwertige** Besetzung von Dienstposten, d. h. daß Dienstposten des Fachlichen Pflegedienstes teilweise nur durch Hilfskräfte besetzt waren bzw. besetzt werden konnten, eine notwendige zusätzliche psychische Betreuung nicht gewährleistet werden konnte.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 1993, GZ: 9-65-22/4-1993, vorbehaltlich einer Einigung zwischen Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Hasiba und Landesrat Tschernitz, beschlossen, daß zur Gewährleistung eines zeitgemäßen Standards der LAPH Kindberg, Knittelfeld, Mautern und Bad Radkersburg, der optimale aktivierende Pflege ermöglicht, für die

Pflegestufe 1	32 Minuten
Pflegestufe 2	72 Minuten
Pflegestufe 3	136 Minuten

pro Tag als Betreuungszeiten anerkannt werden.

Zur Umsetzung des beschlossenen Pflegepersonalschlüssels ist von der Rechtsabteilung 9 in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung 1 ein Etap-

penplan, unter Berücksichtigung einer eventuellen Reduzierung der Anzahl der Heimplätze zu erstellen, der im ersten Jahr 30 % und in den Folgejahren 20 % bzw. 10 % als letzte Stufe des Etappenplanes im Pflegebereich der Heime vorsieht. Dieser Etappenplan hat gleichzeitig auch die Anpassung der Dienstpostenanzahl des Wirtschaftspersonals zu enthalten.

Wie dem AV des zitierten Sitzungsantrages zu entnehmen ist, errechnet sich auf der Basis des Dienstpostenplanes 1993, unter der Voraussetzung einer gleichbleibenden Anzahl an Heimplätzen (Durchschnittsbelag), ein Mehrbedarf von 76 Pflegedienstposten. Diese zusätzlichen Dienstposten sollen in fünf Jahrestappen im Ausmaß von 30 %, dreimal 20 % und 10 % bewilligt werden.

Weiters wird ausgeführt, daß "die Rechtsabteilung 1 ausdrücklich darauf besteht, daß eine entsprechende Reduzierung der Dienstpostenanzahl im Wirtschaftsbereich notwendig ist, da die Zahl der Bediensteten im Wirtschaftsbereich als überhöht angesehen werden muß".

Der Landesfinanzreferent hat diesem Regierungssitzungsantrag unter der Voraussetzung zugestimmt, daß mit den vorhandenen budgetären Mitteln das Auslangen gefunden wird. Die Rechtsabteilung 10 hat errechnet, daß der Mehraufwand für einen Mehrbedarf von 76 Pflegedienstposten im Jahr

1194	S	8.220.000,--
1995	S	5.480.000,--
1996	S	5.480.000,--
1997	S	5.480.000,--
1998	S	<u>2.740.000,--</u>
insgesamt	S	27.400.000,--

betragen wird.

In Gesprächen zwischen Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Hasiba und Landesrat Tschernitz, unter Einbeziehung der Rechtsabteilungen 1 und 9, wurde folgende Einigung erzielt:

"Unter Zugrundelegung des Infora-Berichtes für die Verwaltungen und für die Wirtschaftsbereiche aller 4 Landesaltenpflegeheime sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, wobei ohnehin zu berücksichtigen ist, daß eine Personalreduzierung nur durch Pensionierungen und mögliche Versetzungen vorrangig erfolgen kann. Die Umsetzung des Pflegeschlüssels in den Landesaltenpflegeheimen hängt zumindest teilweise auch damit zusammen, daß die freiwerdenden Personalkapazitäten, insbesondere aus dem Küchen-, Wäscherei- und Reinigungsbereich durch Aufstockung für den Pflegebereich herangezogen werden sollen."

Der Landesrechnungshof hat daher die Rechtsabteilungen 1 und 9 ersucht mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen daraufhin gesetzt wurden.

Die Rechtsabteilung 1 hat diesem Ersuchen nicht entsprochen und die Fragen des Landesrechnungshofes nicht beantwortet.

Der Vorstand der Rechtsabteilung 9 hat mit Schreiben vom 19. September 1995 mitgeteilt, daß in den Jahren 1992 bis 1995 im Wirtschafts- und Verwaltungsbereich der vier LAPH 26 Dienstposten eingespart worden sind.

**Dazu stellt der Landesrechnungshof fest:**

Ein Vergleich 1992 bis 1995 steht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem vorangeführten

Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung. Vielmehr ist festzuhalten, daß von 1993 auf 1994 folgende Personalvermehrungen bzw. Personalverminderungen im Pflegebereich bzw. Wirtschafts- und Verwaltungsbereich durchgeführt wurden:

	<u>Pflegebereich</u>	<u>Wirtschafts- und Verwaltungsbereich</u>
Mautern	+ 9,50	- 4,50
Kindberg	+ 7,75	- 1,50
Knittelfeld	+ 3,00	- 9,00
B.Radkersburg	+ 5,50	- 3,00
	<hr/>	<hr/>
	+ 25,75	- 18,00

Dies bedeutet, daß die in der ersten Etappe festgelegte 30 %ige Anhebung der Pflegedienstposten sogar um rund drei Dienstposten überschritten wurde, wobei gleichzeitig 18 Dienstposten eingespart wurden. Eine Tatsache, die vom Landesrechnungshof positiv bewertet wird.

Die **Gesamtpersonalausgaben** aller vier LAPH sind insgesamt von 1993 auf 1994 um nur S 820.160,30 bzw. rund 0,52 % gestiegen. Umso unverständlicher ist es für den Landesrechnungshof, daß die zweite Etappe - Anhebung um rund 15 Pflegedienstposten - im Jahr 1995 ausgeblieben ist, zumal im Jahr 1994 die Einnahmen insgesamt bereits höher als die Ausgaben waren (siehe Abschnitt III.6.), wobei allerdings zu beachten ist, daß bei Ausgaben die anteiligen Kosten der Zentralstellen nicht mitberücksichtigt sind.

Dem Landesrechnungshof ist bewußt, daß die Pflege alter und kranker Menschen infolge des erhöhten Personalbedarfs im Pflegebereich kostenintensiv ist. Um diese Kosten etwas abzusenken, müßten die

im Wirtschafts- und Verwaltungsbereich teilweise noch bestehenden Personaleinsparungsmöglichkeiten genutzt werden. Dazu bedarf es intensiver Personalbedarfsermittlungen, die auf gesetzliche Gegebenheiten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen in verschiedenen Bereichen (u.a. Wäscherei, Geschirreinigung auf einzelnen Stationen), bauliche Gegebenheiten sowie Ausspeisungssysteme Rücksicht nehmen.

In den einzelnen Anstalten finden im Pflegedienst verschiedene Systeme Anwendung:

\* LAPH Mautern

Sämtliche für den Pflegedienst ausgewiesenen Dienstposten werden auch im Pflegedienst eingesetzt.

\* LAPH Kindberg, Knittelfeld und Bad Radkersburg

In diesen Anstalten ist der Mischdienst eingeführt. Nach Angaben der Rechtsabteilung 9 werden in diesem Mischdienst rund zwei Drittel der Dienstposten für den Pflegedienst und ein Drittel für den Stationsreinigungsdienst eingesetzt. Nach Angaben der Verwaltungsleitungen werden für das Abwaschen des Eßgeschirrs (im Rahmen des Schöpfsystems) zusätzlich rund fünf Dienstposten im LAPH Knittelfeld und rund sechs Dienstposten im LAPH Bad Radkersburg eingesetzt, die für pflegerische Aufgaben nicht heranzuziehen sind.

Es erschiene dem Landesrechnungshof vordring-

lich, daß von der Rechtsabteilung 1 Erhebungen hinsichtlich der genauen Anzahl des für das Abwaschen des Eßgeschirrs eingesetzten Personals in den beiden LAPH durchgeführt werden, um zu einer einheitlichen Aussage über die Anzahl der Pflegedienstposten zu gelangen.

Insgesamt stellt sich die Personalsituation im Pflegedienst dienstpostenplanmäßig seit 1989 folgend dar:

	<u>1989</u>	<u>1990</u>	<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993</u>	<u>1994</u>	<u>1995</u>
Mautern	36,00	42,00	42,00	48,00	56,00	65,50	65,50
Kindberg	66,00	74,00	74,00	80,75	83,75	91,50	91,50
Knittelfeld	42,00	41,00	40,00	44,50	44,50	47,50	47,50
		(2 KW)					
B.Radkersb.	54,00	53,00	54,00	54,50	54,50	61,00	61,00

KW = künftig wegfallend

Daraus ist ersichtlich, daß von 1989 bis 1994 doch eine deutliche Anhebung der Pflegedienstposten - wie vom Landesrechnungshof im Interesse der Pfleglinge als wünschenswert dargestellt - erfolgt ist.

Aufgeteilt auf die Bereiche

- Fachdienst des Pflegedienstes
- Sanitätshilfsdienst

stellt sich die Situation von 1989 bis 1995 folgend dar:

Fachdienst des Pflegedienstes

	<u>1989</u>	<u>1990</u>	<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993</u>	<u>1994</u>	<u>1995</u>
Mautern	19,00	22,00	22,00	24,00	24,00	17,00	17,00
Kindberg	29,00	34,50	34,50	37,50	37,50	27,50	27,50
Knittelfeld	20,00	20,00	20,00	21,00	21,00	13,00	13,00
B.Radkersb.	25,00	25,00	25,00	25,50	25,50	16,00	16,00



Da die Auslastung der Anstalten nahezu 100 % beträgt, hat der Landesrechnungshof die Anzahl der Heimbewohner dem Planbettenstand gleichgesetzt.

Umgelegt auf die Anzahl der Heimbewohner ergibt dies für 1995 ohne Hinzurechnung der Oberschwester:

	<u>Heimbewohner</u>	<u>DP</u>	<u>Heimbewohner je DP</u>
Mautern	211	16,0	13,19
Kindberg	305	26,5	11,51
Knittelfeld	165	12,0	13,75
B.Radkersburg	204	15,0	13,60

Daraus ist ersichtlich, daß - mit Ausnahme des LAPH Kindberg - eine relative Ausgewogenheit in der Anzahl der Dienstposten gegeben ist.

#### Sanitätshilfsdienst

	<u>1989</u>	<u>1990</u>	<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993</u>	<u>1994</u>	<u>1995</u>
Mautern	17,00	20,00	20,00	24,00	32,00	48,50	48,50
Kindberg	37,00	39,50	39,50	43,50	48,25	67,00	67,00
Knittelfeld	22,00	21,00 (1 kw)	20,00	23,50	23,50	34,50	34,50
B.Radkersburg	29,00	28,00	29,00	29,00	29,00	45,00	45,00

kw= künftig wegfallend

Umgelegt auf die Anzahl der Heimbewohner ergibt dies - unter Berücksichtigung des Mischdienstes, der für das Abwaschen des Eßgeschirrs benötigten Dienstposten, der im Anhang zum Stellenplan geführten Dienstposten sowie des Dienstpostens der Friseurin im LAPH Kindberg - folgende Auslastung:

	<u>Heimbewohner</u>	<u>DP</u>	<u>Heimbewohner je DP</u>
Mautern	211	50,25	4,20
Kindberg	305	68,00	4,49
Knittelfeld	165	31,58	5,22
B.Radkersburg	204	40,32	5,06

Daraus ist eine unterschiedliche Auslastung feststellbar, die bis zu rund 24 % pro Dienstposten beträgt.

Da eine Auslastungsberechnung nicht losgelöst von der tatsächlichen Besetzung gesehen werden soll, hat der Landesrechnungshof den Dienstposten im Dienstpostenplan die tatsächliche Besetzung im Jahr 1994 gegenübergestellt und die daraus resultierende Auslastung errechnet. In diesem Zusammenhang muß auch erwähnt werden, daß im Jahr 1994 Zivildienstler im Ausmaß von 5,86 Dienstposten beschäftigt wurden. Der Aufwand des Landes für diese Zivildienstler betrug insgesamt S 430.251,--. In der folgenden Auslastungsberechnung wurden die Zivildienstler jedoch nicht berücksichtigt.

#### Pflegedienst insgesamt

	<u>DP insges.</u>	<u>Heimbewohner je DP</u>	<u>tats. Besetzung</u>	<u>Heimbewohner je tats.Bes.</u>
Mautern	66,25	3,18	63,31	3,33
Kindberg	94,50	3,23	92,19	3,31
Knittelfeld	43,58	3,79	45,53	3,62
B.Radkersburg	55,32	3,69	56,48	3,61

Insgesamt ist eine unterschiedliche Auslastung in den Anstalten festzustellen, die in den einzelnen Bereichen - wie nachfolgend dargestellt - noch gravierender ist.

Fachdienst des Pflegedienstes

	DP lt. <u>DPPl.</u>	tats. <u>Besetzung</u>	Heimbewohner <u>je DP</u>
Mautern	16,0	12,71	16,60
Kindberg	26,5	24,00	12,71
Knittelfeld	12,0	17,09	9,65
B.Radkersb.	15,0	18,31	11,14

Die Differenz zwischen den Bediensteten im LAPH Mautern, wo auf einen Dienstposten 16,6 Heimbewohner kamen, und dem LAPH Knittelfeld, wo auf einen Dienstposten 9,65 Heimbewohner entfielen, betrug 6,95 Heimbewohner. Dies bedeutet, daß von einem Dienstposten in Mautern rund 72 % mehr Heimbewohner zu betreuen waren als in Knittelfeld.

Sanitätsdienst

Da nicht alle im Sanitätsdienst tätigen Bediensteten eine entsprechende Ausbildung haben, wird dienstpostenplanmäßig zwischen geprüftem und ungeprüftem Sanitätsdienst unterschieden. Die Situation stellte sich im Jahr 1994 folgend dar:

	DP	tats. <u>Beschäftigte</u>	davon <u>ungeprüft</u>	Heimbewohner <u>je tats.Besch.</u>
Mautern	50,25	50,69	15,89	4,16
Kindberg	68,00	68,19	40,73	4,47
Knittelfeld	31,58	28,44	4,29	5,80
B.Radkersburg	40,32	38,17	21,21	5,34

Analog zum Fachdienst des Pflegedienstes war in diesem Bereich eine ebensolche Unausgewogenheit gegeben.

Ein weiteres Problem erblickt der Landesrechnungshof in der großen Anzahl an ungeprüften Bediensteten, vor allem in den LAPH Bad Radkersburg und Kindberg.

Zum LAPH Kindberg ist ergänzend zu bemerken, daß dem Landesrechnungshof nach Abschluß der Einschau mitgeteilt wurde, daß zwanzig Bedienstete des ungeprüften Sanitätsdienstes den Ausbildungskurs für den geprüften Sanitätsdienst besuchten bzw. besuchen, sodaß sich die Situation zugunsten des geprüften Sanitätsdienstes verbessern wird.

Zusammenfassend erscheint es dem Landesrechnungshof im Interesse der Sicherstellung der jeweils individuell bestmöglichen Pflege und Betreuung der Bewohner in den Landesaltenpflegeheimen des Landes Steiermark notwendig, folgende Punkte einer Realisierung zuzuführen:

- \* Der im Regierungssitzungsbeschluß vom 12. Juli 1993 festgelegte Etappenplan zur Anhebung der Pflegedienstposten wäre einzuhalten. Es wird darauf verwiesen, daß im Jahr 1994 die Einnahmen bereits höher waren als die Ausgaben (jedoch ohne anteilmäßige Zurechnung der Kosten der Zentralstellen). Damit wären die finanziellen Voraussetzungen für die Einhaltung des Etappenplanes gegeben.
- \* Die Unausgewogenheiten in der Anzahl der Dienstposten sowie zwischen Dienstpostenplan und tatsächlicher Besetzung wären so rasch als möglich zu beseitigen.
- \* Die unterwertige Besetzung im geprüften

Sanitätsdienst wäre durch verstärkte Schulung ehebaldigst auszugleichen.

- \* Bei Beibehaltung des Mischdienstes wäre die für die Pflege sowie für die Reinigung und das Abwaschen des Eßgeschirrs auf den Stationen notwendige Anzahl an Dienstposten klar festzulegen.
- \* Die im Anhang zum Stellenplan geführten Dienstposten wären im Sinne der notwendigen Dienstpostenplantransparenz entweder in den Dienstpostenplan zu integrieren oder im Anhang in zwei Bereiche (Pflegebereich sowie Wirtschafts- und Verwaltungsbereich) zu trennen.

#### 4.3. Reinigungsdienst

Die Dienstpostenentwicklung von 1989 bis 1995 stellt sich folgend dar:

	<u>1989</u>	<u>1990</u>	<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993</u>	<u>1994</u>	<u>1995</u>
Mautern	14,0	13,0	13,0	12,0	13,0	11,0	11,0
ZUB	(3,0)	(2,0)	(2,0)	(2,0)	(1,0)	(1,0)	(1,0)
Kindberg	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
Knittelfeld	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	4,0	4,0
ZUB		(1,0)					
B.Radkersb.	4,0	4,0	4,0	4,5	4,5	3,5	3,5
ZUB				(0,5)			

ZUB = zur Umwandlung bestimmt

Unter Berücksichtigung des Mischdienstes und der im Anhang zum Stellenplan geführten Bediensteten ergibt sich für 1995 folgende Dienstpostenanzahl, die dem von der Rechtsabteilung 1 im Jahr 1989 errechneten Personalbedarf gegenübergestellt wird:

	<u>Dienstposten 1995</u>	<u>von RA 1 errechn. Personalbedarf</u>
Mautern	11,00	12,414
Kindberg	18,50	16,861
Knittelfeld	6,67	9,287
Bad Radkersburg	10,16	10,214

Mit Ausnahme des LAPH Bad Radkersburg stimmt der von der Rechtsabteilung 1 errechnete Personalbedarf mit der im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstpostenanzahl nicht überein. Da die Personalbedarfsberechnung bereits Jahre zurückliegt, erschiene es dem Landesrechnungshof notwendig, eine neuerliche Berechnung - basierend auf neuen Berechnungsgrundlagen - vorzunehmen und die Dienstpostenanzahl dementsprechend im Dienstpostenplan zu fixieren.

#### 4.4. Verwaltungsbereich

Von 1989 bis 1995 ist folgende Dienstpostenentwicklung festzustellen:

	<u>1989</u>	<u>1990</u>	<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993</u>	<u>1994</u>	<u>1995</u>
Mautern	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	3,75	2,75
Kindberg	6,00	6,00	6,00	6,00	5,00	5,00	5,00
				(1 ZUB)			
Knittelfeld	3,00	3,00	3,00	3,50	3,50	3,50	3,50
B.Radkersb.	4,00	4,00	4,00	4,50	4,50	4,50	4,50

ZUB = zur Umwandlung bestimmt

Insgesamt ergibt sich ein Rückgang um 1,25 Dienstposten.

Unter Berücksichtigung der Dienstposten im Anhang zum Stellenplan und umgelegt auf die Anzahl der Heimbewohner ergibt sich folgendes:

	<u>Heimbewohner</u>	<u>DP</u>	<u>Heimbewohner je DP</u>
Mautern	211	4,25	Ø 49,65
Kindberg	305	5,00	Ø 61,00
Knittelfeld	165	3,50	Ø 47,14
B.Radkersburg	204	4,50	Ø 45,33

Mit Ausnahme des LAPH Kindberg ist eine Ausgewogenheit in der Anzahl der Dienstposten gegeben.

Auch für den Verwaltungsbereich der jeweiligen Heime wäre grundsätzlich die für die Abwicklung der administrativen Agenden notwendige Dienstpostenanzahl festzulegen, um eine unterschiedliche Behandlung der vier Landesaltenpflegeheime hintanzuhalten.

#### 4.5. Küchenbereich

Die nachfolgende Übersicht stellt die Dienstpostenentwicklung von 1989 bis 1995 dar:

	<u>1989</u>	<u>1990</u>	<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993</u>	<u>1994</u>	<u>1995</u>
Mautern	12,00 (1 ZUB) (2 KW)	12,00 (3 ZUB)	12,00	12,00	12,00	11,00	11,00
Kindberg	19,00	18,75	18,75	18,50	18,50	18,50	18,50
Knittelfeld	9,00 (1 KW)	8,00 (1 ZUB)	8,00 (1 ZUB)	8,00 (1 ZUB)	8,00 (1 ZUB)	7,00 (1 KW)	7,00 (1 KW)
B.Radkersburg	11,00	10,00	10,00	10,00	10,00	9,00	9,00

ZUB = zur Umwandlung bestimmt  
KW = künftig wegfallend

Insgesamt bedeutet dies eine Verringerung um 5,5 Dienstposten.

Unter Berücksichtigung der Dienstposten im Anhang

zum Stellenplan ergibt sich für 1995 folgender Dienstpostenstand:

Mautern	12	Dienstposten
Kindberg	18,5	Dienstposten
Knittelfeld	9	Dienstposten
Bad Radkersburg	9	Dienstposten

In diesem Bereich ist ein direkter Vergleich nur zwischen den LAPH Mautern und Kindberg (Tablettsystem) bzw. Knittelfeld und Bad Radkersburg (Schöpfsystem) möglich. Beim Tablettssystem ist zu berücksichtigen, daß zum Zeitpunkt der Befüllung des Geschirrs mit Speisen eine bestimmte Anzahl an Bediensteten notwendig ist. Auch muß das Eßgeschirr gereinigt werden. Beim Schöpfsystem ist lediglich die Zeit für das Füllen der Essencontainer zu berücksichtigen.

Unter Hinzurechnung der Lehrlingsposten ergibt sich folgende Auslastung:

	<u>DP</u>	<u>Verpflegst- tage</u>	<u>Verpflegst- tage je DP</u>
Mautern	13,5	81.142	6.011
Kindberg	20,5	113.947	5.558

Das heißt, daß die Bediensteten in Kindberg rund 7,5 % weniger Verpflegstage je Dienstposten erbringen als jene in Mautern.

	<u>DP</u>	<u>Verpflegst- tage</u>	<u>Verpflegst- tage je DP</u>
Knittelfeld	10,5	60.665	5.778
B.Radkersburg	11,5	81.277	7.068

Im LAPH Bad Radkersburg wird der Aufwand für



einen Dienstposten von der Stadtgemeinde Bad Radkersburg für das Herstellen der Speisen für den "Rollenden Essenzustelldienst" refundiert. Bei der Auslastungsberechnung ist dieser Dienstposten jedoch mitzuzählen.

Im LAPH Knittelfeld erbringen die Bediensteten sogar rund 18 % weniger Verpflegstage je Bediensteten und Tag als im LAPH Bad Radkersburg. Selbst bei Berücksichtigung des kw-gestellten Dienstpostens im LAPH Knittelfeld ergibt sich eine Differenz von rund 10 %.

Insgesamt erscheint eine Anpassung der Dienstpostenanzahl an die Gegebenheiten notwendig, wobei die Anzahl der Dienstposten für das Befüllen des Eßgeschirrs am Band, das Abwaschen des Eßgeschirrs und das Befüllen der Essencontainer festzulegen ist, um eine Gleichbehandlung der Bediensteten aller vier Landesaltenpflegeheime hinsichtlich der zu erbringenden Verpflegstage pro Tag zu gewährleisten.

#### 4.6. Wäscherei und Näherei

In den Jahren 1989 bis 1995 ist folgende Dienstpostenentwicklung eingetreten:

Ein Vergleich der Auslastung der Bediensteten in den einzelnen Heimen ist wegen der noch immer uneinheitlichen Art der Mengenfeststellung nicht möglich, obwohl der Landesrechnungshof in seinen Berichten eine Vereinheitlichung der Mengenfest-

	Mautern	Kindberg	Knittelfeld	Bad Radkersburg
<u>Wäscherei</u>	3,50	-	4,75	6,50
<u>Näherel</u>	1,00	1,00		1,50

Dienstpostenstand:

Unter Berücksichtigung der im Anhang zum Stellenplan geführten Dienstposten ergibt sich folgender

Die Dienstpostenveränderung im angeführten Zeitraum beträgt 10,25 Dienstposten, die hauptsächlich auf Teilauflassungen der Wäschereien in Knittelfeld und Mautern zurückzuführen ist.

W = Wäscherei  
 N = Näherel  
 ZUB = zur Umwandlung bestimmt  
 KW = künftig wegfallend

Jahr	Mautern		Kindberg		Knittelfeld		B. Radkersb.	
	W	N	W	N	W	N	W	N
1989	6,00	3,00	2,50	-	5,00	2,00	6,00	2,00
1990	5,00	3,00	2,50	-	5,00	2,00	6,00	2,00
1991	5,00	3,00	2,50	-	5,00	2,00	6,00	2,00
1992	5,00	3,00	2,50	-	4,00	2,00	5,50	2,00
1993	2,00	2,00	2,50	-	4,00	2,00	5,50	2,00
1994	2,75	1,00	1,00	-	3,00	1,00	5,50	1,00
1995	2,75	1,00	1,00	-	3,00	1,00	5,50	1,00

stellung empfohlen hat. Auf die näheren Ausführungen im Abschnitt IV. 6. "Wäscheversorgung und Näherei" dieses Berichtes wird hingewiesen.

#### 4.7. Technischer Dienst und Garten

Wie aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich ist, wurde in den Jahren 1989 bis 1995 im Bereich des **Technischen Dienstes** insgesamt keine Verringerung der Dienstpostenanzahl vorgenommen. Im Bereich **Garten** wurde die Anzahl der Dienstposten um vier verringert.

	<u>TD</u>	<u>G</u>	<u>TD</u>	<u>G</u>	<u>TD</u>	<u>G</u>	<u>TD</u>	<u>G</u>
1989	4,00	1,00	4,00	1,00	1,00	2,00	4,00	-
	(1ZUB)							
1990	4,00	1,00	4,00	1,00	1,00	2,00	4,00	-
1991	4,00	1,00	4,00	1,00	1,00	2,00	4,00	-
1992	4,00	1,00	4,00	1,00	1,00	2,00	4,00	-
	(1ZUB)							
1993	4,00	1,00	3,00	-	1,00	2,00	4,00	-
	(1ZUB)							
1994	4,00	-	3,00	-	2,00	-	4,00	-
	(1ZUB)		(1KW)					
1995	4,00	-	3,00	-	2,00	-	4,00	-
	(1ZUB)		(1KW)					

TD = Technischer Dienst  
G = Garten  
ZUB = zur Umwandlung bestimmt  
KW = künftig wegfallend

Unter Berücksichtigung der Dienstposten im Anhang zum Stellenplan ergibt sich für den Bereich Technischer Dienst/Garten folgender Dienstpostenstand:

Mautern	5 Dienstposten (1 ZUB)
Kindberg	3 Dienstposten (1 KW)
Knittelfeld	3 Dienstposten
Bad Radkersburg	4 Dienstposten

Auch hier erscheint eine Vereinheitlichung der Anzahl der Dienstposten in den vier Landesaltenpflegeheimen erforderlich.

#### 4.8. Labor und Physiotherapie

In diesem Bereich ist im Zeitraum 1989 bis 1995 folgende Dienstpostenentwicklung festzustellen:

	<u>1989</u>	<u>1990</u>	<u>1991</u>	<u>1992</u>	<u>1993</u>	<u>1994</u>	<u>1995</u>
Mautern	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Kindberg	1,0	2,0	3,0	3,0	3,0	2,5	2,5
Knittelfeld	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
B.Radkersburg	1,0	1,5	1,5	1,0	1,0	1,5	1,5

Ungewöhnlich erscheint die Tatsache, daß im Anhang zum Stellenplan des LAPH Knittelfeld zwei teilbeschäftigte Bedienstete geführt werden.

Umgelegt auf die Anzahl der Heimbewohner ergibt sich folgende Auslastung:

	<u>Heimbewohner</u>	<u>DP</u>	<u>Heimbewohner je DP</u>
Mautern	211	1,0	211
Kindberg	305	2,5	122
Knittelfeld	165	2,0	82,5
B.Radkersburg	204	1,5	136

Auch in diesem Bereich kann von keiner Ausgewogenheit gesprochen werden.

Abschließend stellt der Landesrechnungshof fest, daß im Interesse sowohl der Heimbewohner als auch des Personals in allen vier Landesaltenpflegeheimen die notwendige Dienstpostenanzahl für die einzelnen

Bereiche exakt festzulegen ist.

Im Hinblick auf die unbedingt erforderliche Dienstpostentransparenz wären jene Dienstposten, die im Anhang zum Stellenplan der jeweiligen Landesaltenpflegeheime geführt werden, in den Dienstpostenplan zu integrieren bzw. zumindest in die Bereiche "Pflegedienst" sowie "Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich" zu unterteilen.

#### 5. Gesamtsachausgaben in den Jahren 1989 bis 1994

	<u>Sach-</u> <u>ausgaben</u>	<u>Steig.</u> <u>Rate</u>	<u>Anteil an den</u> <u>Ges.Ausgaben</u>
	S	%	%
1989	46.459.781,24		28,65
1990	47.206.108,66	+ 1,61	27,93
1991	52.689.767,13	+ 11,62	24,40
1992	51.725.416,43	- 1,83	26,01
1993	54.416.099,18	+ 5,20	25,71
1994	52.440.903,14	- 3,43	24,94

Das für 1994 sichtbar positive Ergebnis ist fast ausschließlich auf die Minderausgaben in der Höhe von S 1.918.934,71 im LAPH Kindberg zurückzuführen.

Legt man den Gesamtsachaufwand 1994 in Höhe von S 52.440.903,14 auf die insgesamt 885 Heimbewohner in den vier LAPH um, so beträgt der Aufwand pro Heimbewohner S 59.255,26.

Der Landesrechnungshof hat in seinen Berichten betreffend die Gebarung, die Organisation und die Auslastung der LAPH Mautern, Kindberg, Knittelfeld und Bad Radkersburg **Verstöße gegen die Haushaltsvorschriften** aufgezeigt. Im Zuge der gegenständlichen Nachprüfung war hiezu folgendes festzustellen:

Die Einmalinkontinenzpflegeartikel werden seit Jahren ohne diesbezügliche Ausschreibung angekauft. Der Landesrechnungshof hat in seinen Berichten darauf hingewiesen, daß diese Vorgangsweise eindeutig den Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark widerspricht.

Die Rechtsabteilung 9 hat auf den Vorhalt erst in ihrer Stellungnahme vom 8. Oktober 1993 zum Bericht betreffend die "Prüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung des Landesaltenpflegeheimes Knittelfeld" (es war das Letztgeprüfte der vier LAPH) wie folgt geantwortet:

"Die Unterlassung von Ausschreibungen in einigen Fällen, bzw. besonders bei Anschaffung von Inkontinenzartikeln wurde einer Problemlösung unterzogen und wird in Zukunft vom Heimreferat korrekt wahrgenommen werden."

Eine Ausschreibung der Einmalinkontinenzpflegeartikel ist bis zum Prüfungsabschluß dieses Berichtes noch immer nicht erfolgt.

Bei den Positionen

- Telefonkosten
- Lebensmittel

waren die unterschiedlichen Ausgaben in den vier LAPH Anlaß zu Kritik vonseiten des Landesrechnungshofes.

\* Telefonkosten

Im Jahr 1994 stellen sich die Telefonkosten der einzelnen Anstalten - nach Abzug des Telefonrückeratzes - umgelegt auf die Heimbewohner folgend dar:

Mautern	S 50.423,30,	durchschn.	S 239,--
Kindberg	S 74.525,90,	durchschn.	S 244,--
Knittelfeld	S 74.147,10,	durchschn.	S 449,--
B.Radkersburg	S 64.376,05,	durchschn.	S 316,--

Dem Landesrechnungshof ist bewußt, daß ein derartiger Vergleich aller vier LAPH etwas problematisch ist. Ein Vergleich der LAPH Mautern und Bad Radkersburg ist jedoch nach Ansicht des Landesrechnungshofes absolut zulässig.

Vorweg sei festgestellt, daß die Telefonkosten im LAPH Knittelfeld ungleich höher sind als in den übrigen drei LAPH. Grund hierfür ist offensichtlich, daß sich hier auch die Telefonkosten des Zentralbetriebsratsvorsitzenden, der im Jahr 1994 büromäßig im LAPH Knittelfeld situiert war, zu Buche schlagen.

Im Bericht betreffend die Prüfung des LAPH Bad Radkersburg hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß in der Anstalt den relativ hohen Telefonausgaben Einnahmen von nur 16 % gegenüberstehen.

Für das Jahr 1994 ist positiv zu bemerken, daß sich die Einnahmen durch Rückersätze von Telefongebühren auf rund 34 % erhöht haben.

Der Landesrechnungshof vertritt allerdings die Ansicht, daß im Vergleich zum LAPH Mautern eine Einsparung bei den Telefongebühren durchaus im Bereich des Möglichen liegt.

\* Lebensmittel

Der Verbrauch an Lebensmitteln stellt sich in den vier LAPH im Jahr 1994 folgend dar:

	<u>Lebensmittel</u>	<u>Verpfl.</u> <u>Tage</u>	<u>Ø pro</u> <u>Verpfl.Tag</u>
	S		S
Mautern	3.521.246,82	81.142	43,40
Kindberg	4.970.808,59	113.947	43,62
Knittelfeld	2.702.193,21	60.665	44,54
B.Radkersb.	3.880.267,50	81.277	47,74

Der Landesrechnungshof hat dieses Ergebnis den Erhebungen des Jahres 1991 gegenübergestellt:

	<u>1991</u>	<u>1994</u>	
Mautern	45,13	43,40	- 3,83 %
Kindberg	47,60	43,62	- 8,36 %
Knittelfeld	40,22	44,54	+ 10,74 %
B.Radkersb.	41,64	47,74	+ 14,65 %

Zu dieser unterschiedlichen Entwicklung bemerkt der Landesrechnungshof folgendes:

LAPH Mautern

Der Landesrechnungshof hat in seinem Prüfbericht festgestellt, daß aufgrund von Gratisbewirtungen bei diversen Veranstaltungen in der Anstalt bzw. auch durch hohen Getränkeverbrauch im Jahr 1989 die höchste Verpflegsquote aller vier LAPH angefallen ist. Dem Vorschlag des Landesrechnungshofes, diese hohe Verpflegsquote abzusenken, wurde - wie die Aufstellung zeigt - insoweit Rechnung getragen, daß die Verpflegsquote nicht nur trotz



Indexsteigerungen um 3,7 % je Verpflegstag abgesenkt wurde, sondern daß das LAPH Mautern im Jahr 1994 sogar die niedrigste Verpflegquote aller vier LAPH hat. Eine Tatsache, die vom Landesrechnungshof positiv bewertet wird.

#### LAPH Kindberg

Diese Anstalt hatte im Jahr 1991 die höchste Verpflegquote aller vier LAPH und lag rund 9 % über dem Durchschnitt von S 43,65 je Verpflegstag. Im Jahr 1994 war gegenüber dem Jahr 1991 eine um 8,56 % niedrigere Verpflegquote festzustellen. Gegenüber dem Jahr 1993 betrug der Rückgang sogar 9,2 %. Der von dem mit Wirkung vom 1. April 1994 neu bestellten Verwaltungsleiter eingeleitete sparsame Kurs zeigt eine durchaus positive Entwicklung.

#### LAPH Knittelfeld

Das LAPH Knittelfeld hatte im Jahr 1991 mit S 40,22 die niedrigste Verpflegquote aller vier LAPH. Der Landesrechnungshof hat bei seiner Prüfung im Jahr 1992 festgehalten, daß dieses an und für sich erfreuliche Ergebnis durch den höheren Personalbedarf infolge Selbsterstellung verschiedener Speisen, was jedoch auch durch Zukauf abgedeckt werden könnte, wieder relativiert wird.

Bei der gegenständlichen Einschau stellte der Landesrechnungshof fest, daß am Personalsektor - wie vom Landesrechnungshof vorgeschlagen - Reduzierungen vorgenommen wurden. Da die Selbsterstellung von Speisen demzufolge eingeschränkt wurde, hat sich eine Anhebung der Verpflegquote ergeben,

die jedoch durchaus gerechtfertigt erscheint.

LAPH Bad Radkersburg

Im Jahr 1991 lag das LAPH Bad Radkersburg unter der durchschnittlichen Verpflegsquote aller vier LAPH. Dieses für den Landesrechnungshof zum damaligen Zeitpunkt erfreuliche Ergebnis hat sich jedoch geändert. Im Jahr 1994 ist gegenüber dem Jahr 1991 eine Steigerung der Verpflegsquote um 14,65 % festzustellen. Diese Tatsache erscheint dem Landesrechnungshof nicht plausibel, zumal nach Aussage der Küchenleitung im immer wiederkehrenden Speiseplan keine wesentliche Änderung eingetreten ist. Es wäre demnach zu trachten, die Verpflegsquote auf das Niveau der übrigen LAPH abzusenken.

Bei den **Soll-Quoten**, das sind jene Verpflegsquoten pro Tag, deren Höhe von den einzelnen Anstalten für die Erstellung des Voranschlages festgelegt und von der Rechtsabteilung 9 genehmigt werden, gibt es divergierende Budgetansätze, wie die nachfolgende Aufstellung zeigt:

	<u>Antrag des LAPH</u>	<u>von RA 9 genehmigt</u>	<u>Ist-Quote</u>
	S	S	S
Mautern	47,00	46,13	43,40
Kindberg	48,00	48,00	43,62
Knittelfeld	44,00	44,00	44,54
B.Radkersb.	48,00	48,03	47,74

Nicht verständlich erscheint die Divergenz von bis zu S 4,00 pro Verpflegstag innerhalb der vier LAPH.

Der Landesrechnungshof erwartet daher eine Gleichbehandlung aller vier Heime bei der Zuteilung von Budgetmitteln sowie eine Anpassung an den tatsächlichen Verbrauch (Ist-Quote).

Die Sachausgaben der einzelnen Heime stellen sich von 1989 bis 1994 folgend dar:

5.1. LAPH Mautern

<u>Jahr</u>	<u>Sachaufwand</u>	<u>Voranschlag</u>	<u>pro Heimbewohner</u>
	S	S	S
1989	9.253.825,23	9.250.000,00	43.856,99
1990	10.328.908,10	9.626.000,00	48.952,17
1991	10.834.076,55	9.937.000,00	51.346,33
1992	10.925.439,63	10.638.000,00	51.779,33
1993	12.341.819,33	10.634.000,00	58.492,03
1994	12.316.241,34	13.424.000,00	58.370,81

Dazu ist festzustellen, daß bis zum Jahr 1993 der Voranschlag immer überschritten wurde. Erst im Jahr 1994, wo der Voranschlag mehr als 26 % höher als 1993 erstellt wurde, hat die Anstalt mit den veranschlagten Budgetmitteln das Auslangen gefunden. Die durchschnittlichen Kosten pro Heimbewohner liegen im Jahr 1994 rund 1,5 % unter dem Durchschnitt aller vier LAPH. Im Zeitraum 1989 bis 1994 beträgt die Steigerungsrate rund 33 %.

5.2. LAPH Kindberg

<u>Jahr</u>	<u>Sachaufwand</u>	<u>Voranschlag</u>	<u>pro Heimbewohner</u>
	S	S	S
1989	19.285.341,31	18.776.000,00	63.230,63
1990	19.312.438,08	19.090.000,00	63.319,47
1991	23.696.417,01	20.373.000,00	77.693,17
1992	21.313.142,58	22.031.000,00	69.879,16
1993	22.117.385,25	22.769.000,00	72.516,02
1994	20.198.450,54	23.012.000,00	66.224,43

Bis zum Jahr 1991 wurde mit dem veranschlagten Budget nicht das Auslangen gefunden. Besonders auffällig ist der überaus hohe durchschnittliche Sachaufwand pro Heimbewohner. Obwohl der Sachaufwand von 1993 auf 1994 um rund 9 % zurückgegangen ist, liegen die Kosten pro Heimbewohner im Jahr 1994 rund 11,8 % über dem Durchschnitt aller vier Heime.

Zurückzuführen ist dieser hohe Wert darauf, daß es keine hauseigene Wäscherei mehr gibt und daher der Sachaufwand in dieser Position um

S 5,107.563,86 gegenüber dem LAPH Bad Radkersburg

S 3,491.698,31 gegenüber dem LAPH Knittelfeld

S 3,155.650,70 gegenüber dem LAPH Mautern

höher ist.

Die Steigerungsrate von 1989 bis 1994 ist mit rund 4,7 % die niedrigste aller vier LAPH.

In seinem Bericht vom 11. März 1991, GZ: LRH 19 K 1-1990/3, betreffend die "Prüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung des Landes-

altenpflegeheimes Kindberg" hat der Landesrechnungshof folgende Mängel im Bereich des Sachaufwandes festgestellt:

"Die Ausgaben für Schreib- und sonstige Büromittel wurden um 28,42 % überschritten. Hiezu ist zu bemerken, daß bei Gesamtaufwendungen von S. 31.106,90 bei der Zentralkanzlei des Amtes der Landesregierung Büro- und Schreibwaren in der Höhe von nur S 17.532,47 bezogen wurden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, nach Möglichkeit die günstige Einkaufsmöglichkeit bei der Zentralkanzlei zu nützen und dadurch eine Ausgabensenkung entsprechend der Vorgabe des Landesvoranschlages zu erreichen."

Im Jahr 1994 stellt sich die Situation folgend dar:

Der Verbrauch an Schreib- und sonstigen Büromitteln war mit S 17.633,56 um rund 41 % günstiger als im Voranschlag präliminiert. Bei der Zentralkanzlei des Amtes der Landesregierung wurden diverse Artikel um nur S 4.444,38 eingekauft. Der Landesrechnungshof weist nochmals darauf hin, die günstige Einkaufsmöglichkeit bei der Zentralkanzlei in Hinkunft verstärkt zu nützen.

Die Unterschreitung des Voranschlages 1994 in Höhe von S 2.813.549,46 ist auf zu hoch veranschlagte Beträge bei Brennstoffen und Energiebezügen sowie auf den Minderverbrauch an Textilien zur Weiterverarbeitung und Einmalinkontinenzpflegeartikeln zurückzuführen. Offensichtlich hat der seit 1. April 1994 neu bestellte Verwaltungsdirektor einen sparsameren Kurs eingeschlagen; ein Umstand, der vom Landesrechnungshof positiv beurteilt wird.

5.3. LAPH Kitzbühel

Jahr	Sachaufwand	Voranschlag	pro Heim- bewohner
1989	8.534.658,48	9.153.000,00	51.725,20
1990	8.388.559,91	8.964.000,00	50.839,76
1991	8.612.362,52	8.964.000,00	52.196,14
1992	9.275.223,75	9.250.000,00	56.213,48
1993	9.318.406,13	9.535.000,00	56.475,19
1994	9.396.119,29	9.878.000,00	56.946,18

Positiv zu vermerken sind die Einhaltung des Voranschlages sowie auch die Tatsache, daß der Sachaufwand pro Heimbewohner 3,9 % unter dem Durchschnitt aller vier Heime liegt.

Die Steigerungsrate von 1989 bis 1994 beträgt rund 10 %.

In seinem Bericht vom 23. Juni 1993, GZ: LRH 19 K 2-1992/3, betreffend die "Prüfung der Gebärung, der Organisation und der Auslastung des Landesaltenpflegeheimes Kitzbühel" hat der Landesrechnungshof zum Bereich des Sachaufwandes folgendes festgestellt:

"Bei der Umstellung auf Fernwärme werden keine Brennstoffe mehr benötigt. Seit 1986 lagern ca. 36.000 l Heizöl in einem Tank, die im Bedarfsfall zur Erzeugung von Wärme benötigt werden. Da das Heizöl nach Jahren der Lagerung an Heizwert verliert, wäre die Weitergabe an eine Anstalt des Landes, die noch mit Heizöl beheizt wird, in absehbarer Zeit ins Auge zu fassen."

Dieser Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde damit Rechnung getragen, daß das Heizöl - nach

Aussage des Verwaltungsleiters - an das LAPH Bad Radkersburg weiterverkauft wurde.

Die Unterschreitung des Voranschlages für das Jahr 1994 ist vorwiegend darauf zurückzuführen, daß geplante Baumaßnahmen nicht durchgeführt wurden; überdies wurde die Position Wäschereinigung zu hoch veranschlagt.

5.4. LAPH Bad Radkersburg

<u>Jahr</u>	<u>Sachaufwand</u>	<u>Voranschlag</u>	<u>pro Heimbewohner</u>
	S	S	S
1989	9.475.956,09	9.303.000,00	46.450,77
1990	9.176.202,57	9.259.000,00	44.981,39
1991	9.546.911,05	9.625.000,00	46.798,58
1992	10.181.610,47	10.207.000,00	49.909,86
1993	10.638.491,47	10.279.000,00	52.149,47
1994	10.530.091,97	11.291.000,00	51.618,10

Positiv hervorzuheben ist, daß der durchschnittliche Sachaufwand pro Heimbewohner rund **12,9 % unter dem Durchschnitt** der vier LAPH liegt. Ein Grund hierfür ist sicherlich in der Tatsache gelegen, daß die Wäschereinigung in der noch in Betrieb stehenden hauseigenen Wäscherei erfolgt.

Die Unterschreitung des Voranschlages 1994 ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß ein Betrag von S 410.000,-- zugunsten des Ansatzes 5/410013 (ao. Haushalt - LAPH Kindberg) gebunden wurde.

Hinsichtlich des Ankaufes von Verbrauchsgütern, die keiner Ausschreibung unterliegen (wie z.B.

Obst und Gemüse), war auch bei der Nachprüfung das Fehlen entsprechender schriftlicher Angebote bzw. von Preisvergleichen festzustellen, weshalb der Nachweis über den jeweils wirtschaftlichsten bzw. kostengünstigsten Einkauf noch immer nicht gegeben ist.

#### 6. Gesamteinnahmen in den Jahren 1989 bis 1994

	<u>Gesamteinnahmen</u>	<u>Steigerung in</u>
	S	%
1989	131.160.421,30	
1990	134.510.672,67	+ 2,6
1991	147.272.170,10	+ 9,5
1992	149.694.453,57	+ 1,6
1993	199.582.953,52	+33,3
1994	217.748.114,90	+ 9,1

Wie aus der vorliegenden Aufstellung ersichtlich ist, sind die Einnahmen in den Jahren 1993 und 1994 überdurchschnittlich gestiegen, und zwar insbesondere bei der Position 8100 "Allgemeine Pflegegebühren". Dies deshalb, da die Rechtsabteilung 9 mit 1. Jänner 1993 kostendeckende Pflegegebühren festgesetzt hat.

Der Landesrechnungshof hat in seinen Prüfberichten immer wieder festgestellt, daß die Heranziehung von Vermögenswerten bzw. Sparguthaben zur Abdeckung von Pflegegebühren rechtlich nicht eindeutig geklärt ist. Eine eindeutige rechtliche Klärung dieser Angelegenheit sowie eine erlaßmäßige Weisung an die Landesaltenpflegeheime wären dringend erforderlich, da die derzeitige Vorgangsweise mit ihren verschiedenen Interpretationen eine rechtliche Ungleichheit mit Benachteiligungen bzw. Bevorzugungen darstellt.



Die hierfür zuständige Rechtsabteilung 9 hat in ihren Stellungnahmen zu den seinerzeitigen Prüfberichten des Landesrechnungshofes betreffend die LAPH Bad Radkersburg und Knittelfeld wie folgt Stellung genommen:

"Die Heranziehung von Vermögenswerten, vor allem Sparguthaben zur Deckung von Verpflegskosten durch die Heimverwaltungen, ist problematisch und wird generell einer neuen Regelung zugeführt. Der nähere Inhalt dieser Regelung wird an die in den Landtag eingebrachten Sozialhilfegesetznovelle und das bevorstehende Heimgesetz angelehnt.

Die Heranziehung von Vermögenswerten ist ein Akt der Hoheitsverwaltung im Rahmen des Kostenrückersatzes nach dem Sozialhilfegesetz. Die Tatsache, daß die Heime im Namen der Sozialhilfeträger auch Pensionsabtretungen entgegennehmen, hat in der Folge dazu geführt, daß mögliche Überschüsse zur teilweisen Verpflegskostenbedeckung herangezogen worden sind. Diese Serviceleistung wird jedoch durch das Inkrafttreten der oben bezogenen Gesetze geändert werden müssen, und zwar in dem Sinne, daß die Sozialhilfeträger ihre Ansprüche selbst wahrnehmen müssen, wobei auf eine beschränkte Mitwirkung der Heimverwaltung voraussichtlich nicht verzichtet werden kann."

Weiters stellte die Rechtsabteilung 9 fest:

"Die Heranziehung von Vermögenswerten bzw. Sparguthaben der Pfleglinge, zur Abdeckung der Pflegegebühren wird, wie bereits mündlich in der Abschlußbesprechung (23. Juni 1993, Anm. d. LRH) festgestellt, insofern geregelt, daß sich die Heimverwaltung vollkommen aus dieser Verantwortung zurückzieht, wenn Sozialhilfeträger Restkosten decken. Die Tätigkeit der Heime in diesem Zusammenhang hat sich im Laufe der Zeit als "Serviceleistung" für die Sozialhilfeträger entwickelt und wird auf Grund rechtlicher Bedenken abgestellt. Zeitpunkt dafür wird das Inkrafttreten der Sozialhilfegesetznovelle bzw. des Heimgesetzes sein. Eine mündliche

Information an die Heimleiter ist jedoch bereits erfolgt."

Obwohl die aufsichtsführende Rechtsabteilung 9 selbst die gepflogene Vorgangsweise als problematisch bezeichnet und mit Inkrafttreten des Heimgesetzes (1. Jänner 1995) eine Neuregelung in Aussicht gestellt hat, ist eine solche bislang nicht erfolgt.

Zu einzelnen Einnahmenpositionen wird bemerkt:

- Erlöse aus dem Essenverkauf

In den Prüfberichten betreffend die LAPH Kindberg und Mautern hat der Landesrechnungshof darauf hingewiesen, daß die Tarife für die Gästeverpflegung nicht kostendeckend sind und deshalb angehoben werden sollten.

Die Rechtsabteilung 9 hat dieser Anregung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen und das Entgelt für die Gästeverpflegung mit Wirksamkeit vom 1. September 1992 angehoben.

- Entgelte der Bediensteten für Verpflegung

In den Prüfberichten betreffend die LAPH Bad Radkersburg und Knittelfeld hat der Landesrechnungshof eingehend dargestellt, daß die Verpflegssätze für die Bediensteten nicht kostendeckend sind und vorgeschlagen, die Verpflegssätze entsprechend den seit 1986 eingetretenen Bezugserhöhungen den heutigen Gegebenheiten anzupassen sowie in Hinkunft Kostenanpassungen in kürzeren Abständen vorzunehmen.

Die Rechtsabteilung 1 hat - der Anregung des Landesrechnungshofes folgend - mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Dezember 1993, GZ: 1-40.10-1/93-4, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994 das Verpflegskostenentgelt für die an der Anstaltsverpflegung in den Anstalten und Heimen des Landes Steiermark teilnehmenden Bediensteten auf täglich S 41,-- und mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1994 auf täglich S 50,-- angehoben. Gleichzeitig wurde festgelegt, daß die Anpassungen der Verpflegskostensätze künftighin in der gleichen Höhe erfolgen wie bei den Krankenanstalten.

#### IV. ORGANISATION

##### 1. Allgemeines

###### 1.1. Zeitkarten

Bei der Prüfung der Landesaltenpflegeheime Bad Radkersburg und Knittelfeld im Jahr 1992 wurden Mängel bei der Führung der Zeitkarten festgestellt. Wie sich der Landesrechnungshof im Zuge der gegenständlichen Prüfung überzeugen konnte, wurden diese Mängel abgestellt.

###### 1.2. Dienstpläne

Bei Durchsicht der Dienstpläne wurden szt. im LAPH Knittelfeld Mängel festgestellt. Dies nahm der Landesrechnungshof zum Anlaß, die Auflage eines einheitlichen Dienstplanformulars für alle Landesaltenpflegeheime als unbedingt erforderlich vorzuschlagen. Dementsprechend wurde im Jahr 1994 ein einheitliches Dienstplanformular aufgelegt, welche Maßnahme der Landesrechnungshof positiv zur Kenntnis nimmt.

Wie der Landesrechnungshof bei einer stichprobenweisen Überprüfung im Zuge der gegenständlichen Prüfung bemerkte, werden die einzelnen Dienste bzw. Dienststunden teilweise nicht - wie im Formblatt vorgesehen - eingetragen. Auch die "Sonstigen Bezeichnungen" werden nicht in der vorgegebenen Form vorgenommen.

Im Sinne einer einheitlichen Handhabung erschiene es nach Ansicht des Landesrechnungshofes notwendig, die Pflegeleitungen auf die ordnungsgemäße Führung der Dienstpläne aufmerksam zu machen.

## 2. Ärztlicher Bereich

Obwohl die Verträge mit den Anstaltsärzten mit 31. Dezember 1995 (Beilage 2) einvernehmlich aufgelöst wurden, kann der Landesrechnungshof nicht umhin, folgendes zu bemerken:

Die Umlegung der auf Seite 17 des gegenständlichen Berichtes angeführten Wochenstunden auf die Anzahl der Heimbewohner ergibt eine unterschiedliche Auslastung der Anstaltsärzte, wie der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen ist.

	<u>Wochenstunden</u>	<u>Heimbewohner</u>	<u>Heimbewohner je Wo.Std.</u>
Mautern	30	211	7,03
Kindberg	30	305	10,17
Knittelfeld	30	165	5,50
B.Radkersb.	?	204	?

Auch die den Anstaltsärzten gewährten Entgelte waren in den einzelnen Anstalten unterschiedlich geregelt:

### 2.1. LAPH Mautern

Der szt. Anstaltsarzt, ein frei praktizierender Arzt, erhielt für 30 Wochenstunden als Entgelt einen Stundensatz nach Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 5, einschließlich Verwaltungsdienstzulage. 20 % dieses Sonderentgeltes waren in Form einer Aufwandsentschädigung für die Abgeltung von Wegkosten, Wegzeiten, Verwendung von eigenen Geräten und Arzneimitteln flüssigzustellen. Im Oktober 1995 betrug das Bruttoentgelt (nach Aussage der Landesbuchhaltung) S 25.106,--.

## 2.2. LAPH Kindberg

Die beiden bis Ende 1995 tätig gewesenen Anstaltsärzte, ebenfalls frei praktizierende Ärzte, waren in Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 8 bzw. 7, mit einem Beschäftigungsausmaß von jeweils 37,5 % der Vollbeschäftigung, Vorrückung alle vier Jahre und Zuerkennung der Verwaltungsdienstzulage (37,5 v.H.), Mehrleistungszulage (37,5 v.H.) und Haushaltszulage (37,5 v.H.) eingestuft. Das Bruttoentgelt betrug in einem Fall S 10.923,40 und im anderen S 7.374,--.

## 2.3. LAPH Knittelfeld

Mit dem bis 31. Dezember 1995 verwendeten Anstaltsarzt, ebenfalls frei praktizierender Arzt und überdies als Distriktsarzt tätig, wurde im Jahr 1979 ein Pauschalentgelt in Höhe von S 11.193,-- vereinbart. Im Oktober 1995 betrug das Bruttoentgelt S 24.771,--.

## 2.4. LAPH Bad Radkersburg

Als Entgelt für den Anstaltsarzt - gleichzeitig als Amtsarzt in der Bezirkshauptmannschaft Bad Radkersburg tätig - wurden 100,62 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, für die Beamten der allgemeinen Verwaltung, und zwar 14mal jährlich, vereinbart. Im Oktober 1995 betrug das Bruttoentgelt S 22.900,--.

Der Landesrechnungshof hat bei der gegenständlichen Prüfung den Dienstvertrag des Anstaltsarztes einer Überprüfung unterzogen und festgestellt, daß der Dienstvertrag keine Angaben über das Beschäfti-

gungsausmaß enthält. Dem Landesrechnungshof ist unverständlich, daß die Personalabteilung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einen Dienstvertrag abschloß, ohne daß dem Dienstnehmer eine zu erbringende Wochenstundenanzahl vorgegeben wurde.

Im Zuge der Erhebungen zum szT. Prüfbericht wurde vom Bezirkshauptmann von Radkersburg dem Landesrechnungshof gegenüber bestätigt, daß die Tätigkeit des Amtarztes als Anstaltsarzt grundsätzlich **außerhalb der Dienstzeit** der Bezirkshauptmannschaft Bad Radkersburg erfolgt. Nur in dringenden Fällen würde der Anstaltsarzt auch während der Dienstzeit tätig. Daraufhin hat der Landesrechnungshof eine klare Vorgabe, wie diese Abwesenheiten vom Dienst zu behandeln sind, gefordert. Weder die Rechtsabteilung 1 noch die Rechtsabteilung 9 sind in ihren Stellungnahmen zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 1. März 1993, GZ: LRH 19 R 1-92/4, auf diese Problematik eingegangen.

Wie der Landesrechnungshof bei seiner derzeitigen Einschau feststellen mußte, ist eine klare Regelung unterblieben. In den von der Anstaltsleitung vorgelegten Unterlagen fehlen konkrete Aufzeichnungen über geleistete Stunden. Nach Aussage der Verwaltungsleitung sei der Anstaltsarzt jedoch täglich zweieinhalb bis drei Stunden, und zwar während des Zeitraumes 15.00 bis 18.30 Uhr, im Haus anwesend. Zur Überprüfung dieser Angaben hat der Landesrechnungshof in die Zeitkarten Jänner 1995 bis September 1995 des Amtsarztes der Bezirkshauptmannschaft Bad Radkersburg Einsicht genommen. Den Zeitkarteneintragungen nach kann von einer täglichen Anwesenheit von zweieinhalb bis drei Stunden im

angeführten Zeitraum nicht gesprochen werden. Nicht unerwähnt möchte der Landesrechnungshof lassen, daß am 17. Mai 1995, dem Tag der Einschau des Landesrechnungshofes im LAPH Bad Radkersburg, der Amtsarzt am späten Vormittag im LAPH angetroffen wurde, ein diesbezüglicher Vermerk in der Zeitkarte fehlt jedoch.

Insgesamt stellen sich die Bruttoentgelte (ohne Haushaltszulage) umgelegt auf die zu erbringenden Stunden je Heimbewohner folgend dar:

	<u>Brutto-</u> <u>Entgelt</u>	<u>Wo.Std.</u>	<u>Heim-</u> <u>bewohner</u>	<u>je Wo.Std.</u> <u>S</u>	<u>je Heimbewoh.</u> <u>S</u>
Mautern	24.656,--	30	211	821,87	116,85
Kindberg	18.049,50	30	305	601,65	59,18
Knittelfeld	24.771,--	30	165	825,70	150,13
B.Radkersb.	22.900,--	-	204	-	112,25

Mit Inkrafttreten des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes, BGBl. Nr. 108/1994, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 ist die ärztliche Behandlung der Heimbewohner neu geregelt worden. Im § 7 "Ärztliche Behandlung" ist in Pkt. 1 angeführt, daß die ärztliche Betreuung und Behandlung durch freie Arztwahl ermöglicht werden muß. Daher wurden im September 1995 die Verträge mit den Anstaltsärzten mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1995 einvernehmlich aufgelöst.



### 3. Versorgung mit Apothekenwaren

In allen vier Landesaltenpflegeheimen ist jeweils ein zentrales Medikamentendepot eingerichtet, wo nicht nur die Verwahrung und Verwaltung der Medikamente, sondern auch aller medizinischen Ge- und Verbrauchsgüter, sofern diese nicht direkt nach dem Bezug einer bestimmten Verbrauchsstelle zugeleitet werden, erfolgt. Konsiliarapotheker ist der Leiter der Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses Graz.

In bezug auf die Versorgung mit Apothekenwaren hat die gegenständliche Nachprüfung des Landesrechnungshofes gegenüber der jeweils vormaligen Anstaltsprüfung in den einzelnen LAPH im Detail folgende Ergebnisse erbracht:

#### **3.1. LAPH Bad Radkersburg**

(letzte Anstaltsprüfung des Landesrechnungshofes im Jahr 1992)

- \* Der Landesrechnungshof bemängelte damals, daß der Schlüssel zum Suchtgiftschrank im Medikamentendepot lediglich in einer unversperrten Lade verwahrt wurde.

Die Anstaltsleitung hat umgehend für eine sichere Verwahrung in einer abgesperrten Lade gesorgt.

- \* Der Landesrechnungshof vermißte bei der Zuteilung bestellter Apothekenwaren an die anfordernden Stationen eine Übernahmebestätigung durch diese.

Die Übernahmebestätigung erfolgt nunmehr per Unterschrift im Anforderungsbuch. Dadurch wird erwirkt, daß die Richtigkeit der Eintragungen eher einer unmittelbaren konkreten Überprüfung unterzogen wird.

- \* Die Überprüfung des Medikamentenbestandes auch auf den Stationen - insbesondere bezüglich Ablaufdaten - hat gemäß den Anregungen des Landesrechnungshofes eine Verbesserung erfahren.
- \* Auch wurde der Anregung des Landesrechnungshofes, die im Medikamentendepot befindlichen brennbaren Flüssigkeiten vorschriftsmäßig (insbesondere auch feuersicher) zu lagern, Rechnung getragen.
- \* Die Zu- und Abgänge von Apothekenwaren werden händisch in die Bestandskarteikarten eingetragen. Der Anregung des Landesrechnungshofes, dort u.a. auch die jeweiligen Einheitspreise zu Kontrollzwecken ersichtlich zu machen, wurde bislang noch nicht nachgekommen.

### 3.2. LAPH Kindberg

(letzte Anstaltsprüfung des Landesrechnungshofes im Jahr 1990)

- \* Der Landesrechnungshof hat in seinem sztl. Bericht folgendes festgehalten: Der Ankauf der Medikamente erfolgt über Vorschlag des Anstaltsarztes bzw. der das zentrale Medikamentendepot führenden Oberschwester bei den jeweiligen Lieferfirmen. Die Rechnungen werden ohne besondere Überprüfung mit Bezugnahme auf die fachliche Kontrolle durch die Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses Graz von der Anstaltsverwaltung bezahlt. Da der Umfang dieser Aufwendungen die Millionengrenze überschreitet und die fachliche Kontrolle in der Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses Graz nur einmal jährlich erfolgt, erschien es dem Landesrechnungshof zweckmäßig, die Kontakte mit der Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses Graz zu intensivieren und gegebenenfalls die jeweiligen

Rechnungen sofort zur Überprüfung dort vorzulegen.

Gelegentlich der gegenständlichen Nachprüfung wurde dem Landesrechnungshof seitens der Anstaltsleitung mitgeteilt, daß unmittelbar als Folge der Ergebnisse der szt. Anstaltsprüfung des Landesrechnungshofes den diesbezüglichen Anregungen im Prüfbericht nachgekommen wurde. Nach ca. ein- einhalb Jahren Praxis habe der Anstaltsapotheker des Landeskrankenhauses Graz allerdings mitgeteilt, daß es in diesem Prüfzeitraum zu keinerlei Beanstandungen gekommen sei. Ableitend daraus wurde - unter Hinweis auf den erhöhten Verwaltungsaufwand - noch seitens des früheren Verwaltungsleiters des LAPH Kindberg der Empfehlung des Anstaltsapothekers entsprochen, zur ursprünglichen Vorgangsweise zurückzukehren. Ausgenommen hiervon bleiben bis dato Rechnungen der Fa. Kwizda, Wien, die nach wie vor ihre Fakturen der Anstaltsapothek des Landeskrankenhauses Graz zumittelt, während die Verwaltung des LAPH zunächst die Waren per Lieferschein übernimmt.

Der Landesrechnungshof nimmt zur Kenntnis, daß eher allgemein gehaltene Preisinformationen des Anstaltsapothekers (Beilage 3) als Hinweis für einen preisgünstigeren Einkauf von Arzneiwaren existent sind. Sie können allerdings kein Ersatz für eigenständige Bemühungen der Anstalt sein, sich um einen preisbewußten Einkauf und die gebotenen Kontrollen so zu kümmern, wie dies auch in anderen Anstalten erfolgt.

- \* Ausdrücklich begrüßt wird der Umstand, daß seitens der Anstaltsleitung nunmehr die Medikamentenanforderungsscheine für die Stationen neu gestaltet wurden. Dadurch ist u.a. auch ein Ver-

gleich zwischen den Stationen bezüglich des Apothekenwarenverbrauches leichter möglich.

### 3.3. LAPH Knittelfeld

(letzte Anstaltsprüfung des Landesrechnungshofes im Jahr 1992)

\* Die Übernahme von angeforderten Apothekenwaren wird seitens der Stationen nunmehr schriftlich bestätigt und somit die Verbindlichkeit der Angaben auch für Kontrollzwecke hergestellt.

\* Anlässlich der letzten Anstaltsprüfung bemängelte der Landesrechnungshof, daß Arzneiwaren vereinzelt von Stationen ohne weitere Aufzeichnungen vom zentralen Medikamentendepot retourgenommen und auch wieder - ohne jedwede schriftliche Anmerkung - an andere anfordernde Stellen weitergegeben wurden.

Nunmehr erfolgen die erforderlichen Karteikartenaufzeichnungen im Sinne der sztl. Anregung des Landesrechnungshofes. Apothekenwaren abseits von buchhalterischen Mindestanforderungen gibt es somit nicht mehr.

\* Gemäß den diesbezüglichen Vorschriften und dem entsprechenden Hinweis des Landesrechnungshofes werden nunmehr auch die leicht entzündlichen Apothekenwaren in vorschriftsgemäßen Behältern und Schränken im zentralen Medikamentendepot bzw. im Keller untergebracht.

\* Um pflegenden Personen, die ihre Angehörigen das ganze Jahr über betreuen, einen Erholungsurlaub, Kur- oder Krankenhausaufenthalt zu ermöglichen,

wird in den vier LAPH seit 1995 die Möglichkeit einer Kurzzeitpflege geschaffen. Zuvor hatte es viele Jahre hindurch solche Möglichkeiten während der Sommermonate im Landesbehindertenzentrum Graz-Andritz gegeben. Im Merkblatt der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 (Beilage 4) wird betreffend der ärztlichen und medikamentösen Versorgung folgendes festgehalten:

"Zur Aufnahme im Landesaltenpflegeheim sind mitzubringen:

- Urlaubskrankenscheine für den praktischen Arzt und Zahnarzt
- Die der Zusage beiliegende 'ärztliche Bestätigung' bitte erst kurz vor Urlaubsbeginn vom Arzt ausfüllen lassen und zur Aufnahme mitbringen. Medikamente, die fallweise eingenommen werden, sind anzuführen. Ohne ärztliche Verordnung dürfen keine Medikamente verabreicht werden.
- Vorhandene Befunde bitte mitbringen."

Der zuständige Anstaltsapotheker hat in diesem Zusammenhang anlässlich der Prüfung der Medikamentengebarung am 21. Juli 1995 im LAPH Knittelfeld - laut Protokoll darüber - ausdrücklich festgestellt:

"Von Kurzzeit-Bewohnern dürfen Medikamente nur in Originalpackungen entgegengenommen werden."

Dieser Hinweis wurde aufgrund einer gegenteiligen Feststellung anlässlich der Überprüfung im LAPH Knittelfeld gemacht. Der Anstaltsapotheker verbindet damit die Empfehlung, "aus Sicherheitsgründen" mittels Rezept verschriebene Medikamente aus den Apotheken zu besorgen. Offensichtlich wurde der Anstaltsapotheker anlässlich der Erstel-

lung des Merkblattes seitens der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 nicht ausreichend kontaktiert. Wäre dies geschehen, hätten die Anstaltsleitungen diese wichtige Sicherheitsmaßnahme schon von Anfang an berücksichtigen können.

Bemerkt wird allerdings, daß das zitierte Verlangen des Anstaltsapothekers, auch nach Vorliegen des Protokolls über die Prüfung der Medikamentengebarung im LAPH Knittelfeld vom 21. Juli 1995, bislang offensichtlich nicht dazu geführt hat, das gegenständliche Merkblatt der Rechtsabteilung 9 diesbezüglich zu präzisieren und damit mehr Sicherheitsvorsorge zu schaffen.

- \* Der Landesrechnungshof hat anlässlich der szt. Anstaltsprüfung im LAPH Knittelfeld festgestellt, daß 87 % der im Jahr 1991 getätigten Ausgaben für Apothekenwaren der Linzer "Schutzengelapotheke", Fa. Mag. G. Mayrhofer & Co., Linz, zugeflossen sind.

Laut Angaben der Anstaltsleitung erfolgt die grundsätzliche Preisorientierung nach wie vor anhand der jeweils letztgültigen "Apotheken-Preisliste". Durch die Gewährung großzügiger Rabatte und gut funktionierenden Service ist die Fa. Mag. Mayrhofer nach wie vor in der Lage, durchwegs die günstigsten Einstandspreise für ein und dasselbe Produkt anzubieten.

Seitens der Anstaltsleitung wird dies durch laufende Preisvergleiche mit Offerten anderer Anbieter festgestellt.

Der Landesrechnungshof benützte die positiven Feststellungen betreffend den Arzneimittellein-

kauf durch das LAPH Knittelfeld szt. zur Anregung, die aufsichtsführende Rechtsabteilung 9 sollte im Interesse günstiger Einkaufskonditionen für sämtliche Heime koordinierend tätig werden und damit Einsparungen erwirken.

Eine Realisierung ist allerdings auch in den vergangenen Jahren nicht erfolgt und bekanntlich steht die Neuregelung (im Zusammenhang mit den Änderungen betreffend die Verträge mit den bisherigen Anstaltsärzten) erst ab dem Jahr 1996 heran.

#### **3.4. LAPH Mautern**

(letzte Anstaltsprüfung des Landesrechnungshofes im Jahr 1990/91)

- \* Der Landesrechnungshof hat im obzitierten Prüfbericht bemängelt, daß die Ausgaben für ärztliche Erfordernisse (Medikamente etc.) die Vorgaben des Voranschlages um rund 47 % überstiegen haben. Um derartige Überschreitungen hintanzuhalten, empfahl der Landesrechnungshof, den jeweiligen Voranschlag realistischer zu erstellen, um zu einer den tatsächlichen Erfordernissen entsprechenden Budgetvorgabe zu gelangen, die sodann seitens der Anstalt auch verantwortlich zu erfüllen wäre.

Die nunmehrige Nachprüfung hat ergeben, daß dieser Empfehlung des Landesrechnungshofes nicht Folge geleistet wurde. Für ärztliche Erfordernisse (Voranschlagspost 4580) wurden z. B. für das Jahr 1994 S 984.000,-- veranschlagt, tatsächlich jedoch (ohne Einmalinkontinenzpflegeartikel)



S 1.219.198,75 verbraucht. Die Überschreitung um S 235.198,75 beträgt noch immer rd. 24 %.

\* Die Anstalt hätte insbesondere auch die Anregung des Anstaltsapothekers aufzugreifen, geringere Mengen von Apothekenwaren zu bestellen und, in Zusammenarbeit mit dem Anstalts-(Haus-)arzt, den vergleichsweise relativ hohen Medikamentenvorrat abzubauen.

\* Die Lagerbestandsevidenz erfolgt mittels Eintragungen auf Karteikarten. Im Zuge der gegenständlichen Nachprüfung mußte der Landesrechnungshof nach wie vor Mängel feststellen. Einerseits werden konkrete Produkte, die in unterschiedlichen Normmengen auf Lager sind, auf ein und derselben Karteikarte - ohne Unterscheidung bezüglich Inhaltsmengen und verschiedenem Einheitspreis - nur mengenmäßig erfaßt. Dies erschwert für sich allein schon jedwede Kontrolle. Um ein Beispiel zu nennen: Die vielfach verwendbare Kamillosan-Tinktur ist in 100 und 500 ml Flaschen lagernd. Ohne die mengen- und preismäßige Unterschiedlichkeit zu berücksichtigen, erfolgt die Eintragung für beide Größen auf ein und derselben Karteikarte in der Mengen-Rubrik.

Bei einer im Zuge der gegenständlichen Nachprüfung des Landesrechnungshofes durchgeführten stichprobenweisen Überprüfung des Lagerbestandes mußten Divergenzen zwischen Karteistand und tatsächlichem Lagerbestand festgestellt werden.

In bezug auf die enormen Kosten für Apothekenwaren in den LAPH muß der Landesrechnungshof an der beinahe drei Jahre dauernden - und noch immer nicht gänzlich erfolgten - konkreten Umsetzung des Beschlusses der



Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Jänner 1993 Kritik üben.

Antragsteller für diesen Beschluß (GZ: 9-60-33/1-93, siehe Beilage 5) war die Rechtsabteilung 9, die in ihrer Begründung Kosten in Höhe von rund 15 Mio. **Schilling** für Medikamente, Einmalartikel und Personalaufwand anführte. Diese Kosten waren aufgrund der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (§ 124 Abs. 3 ASVG, aber auch anderer Sozialversicherungsgesetze wie § 84 GSVG, § 79 BSVG und § 62 Abs. 5 B-KUVG) von den LAPH zu tragen (siehe Beilage 6).

Erst durch Änderung der Heimordnung, wonach von den LAPH im Rahmen der Betreuung ärztliche Hilfe und Heilmittel **nicht** mehr bereitzustellen sind - dies bedeutet den Wegfall der Voraussetzungen für die Anwendung des § 124 Abs. 3 ASVG -, tritt bzw. trat die Leistungspflicht der zuständigen sozialen Krankenversicherungsträger ein.

Da **ab dem Jahre 1993** kostendeckende Sätze für die Bewohner der LAPH verrechnet wurden, hatten diese für die Krankenbehandlung einmal über den Tagsatz und ein weiteres Mal über die soziale Krankenversicherung - bei der sie dadurch allerdings **keinen** Anspruch auf Krankenbehandlung erlangten - zu bezahlen.

Zur Bereinigung dieser Situation beschloß die Steiermärkische Landesregierung am 25. Jänner 1993, die mit den derzeitigen "Heimärzten" abgeschlossenen Verträge zu kündigen bzw. derart abzuändern, daß der Inhalt des Vertrages sich nur mehr auf die medizinische Aufsicht bzw. eine notwendige Bereitschaft beschränkt. Außerdem ist den Krankenversicherungs-

trägern mitzuteilen, daß durch Wegfall der Voraussetzungen § 124 Abs. 3 ASVG nicht mehr anwendbar ist.

Dazu merkt der Landesrechnungshof an, daß durch diesen Beschluß an die Rechtsabteilung 9 lediglich der Auftrag erging, die sozialen Krankenversicherungsträger über die Änderungen - und damit über die nun für sie **eingetretene Leistungspflicht** - zu informieren. In keiner Weise findet sich jedoch ein Auftrag für die Rechtsabteilung 9, Verhandlungen mit den Krankenversicherungsträgern bezüglich einer **Kostenbeteiligung** aufzunehmen.

Verhandlungen waren bei Befolgung des obzitierten Regierungsbeschlusses auch nicht notwendig, da bei Wegfall der Voraussetzungen (ärztliche Hilfe und Heilmittel durch die LAPH) für den § 124 Abs. 3 ASVG die zuständigen sozialen Krankenversicherungsträger ohnehin **von Gesetzes wegen leistungspflichtig** werden.

Trotzdem wurden von der Rechtsabteilung 9 (auf Anregung der Rechtsabteilung 1) im Schreiben vom 21. Juli 1993 den sozialen Krankenversicherungsträgern Verhandlungen "betreffend Übergangsregelung, Medikamentenverabreichung und -beschaffung, Anstaltsapothek e usw." vorgeschlagen.

Da zu diesem Zeitpunkt - die Verträge mit den "Heimärzten" wurden erst per 31. Dezember 1995 gekündigt - für die sozialversicherten Bewohner der LAPH laut Gesetz **kein Anspruch** aus der gesetzlichen Krankenversicherung auf ärztliche Hilfe und Heilmittel bestand und somit Zahlungen von den Krankenversicherungsträgern gar nicht geleistet werden durften, war die Einschätzung über den Verhandlungsfortschritt (AV der Rechtsabteilung 9 vom 23. Dezember 1993, GZ: 96093-1993/4,

Beilage 7) wohl nicht realistisch: "... Die Krankenversicherungsträger scheinen bereit zu sein, den Gesamtaufwand der medizinischen Versorgung dem Land Steiermark zu ersetzen ..."; weiters: "Das würde zu einem Verhandlungsvorschlag in der Höhe von **S 10 Mio.** pro Jahr führen ..."

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, daß die Kosten für Medikamente, Einmalartikel und den Personalaufwand im Regierungssitzungsantrag der Rechtsabteilung 9 vom **25. Jänner 1993** noch mit "**rund 15 Mio. Schilling**" angenommen wurden.

In einem Amtsvermerk der Rechtsabteilung 9 vom **27. Mai 1994**, GZ: 9-60-93-1993/4, wurde das Ergebnis weiterer Besprechungen mit Vertretern der steiermärkischen Krankenversicherungsträger festgehalten. Diese haben demnach ein mögliches Verhandlungsergebnis in Form einer Dritteldeckung der Kosten der gesamten medizinischen, pflegerischen und medikamentösen Betreuung durch die Kassen signalisiert. Vorausgesetzt, das bestehende System der unter Vertrag stehenden Heimärzte bleibt aufrecht. Durch diese "Abdeckung eines Drittels" verminderte sich allerdings auch der zuletzt mit 10 Mio. Schilling pro Jahr angenommene Verhandlungsvorschlag: "Das würde auf eine Summe von ca. **S 5 Mio.** hinauslaufen."

Am **20. Dezember 1994** (!) nahm der Geschäftsausschuß der steiermärkischen Krankenversicherungsträger Bezug auf Unterlagen, die die Rechtsabteilung 9 diesem übermittelt hat. Daraus ableitend wurde in weiterer Folge eine Beteiligungsregelung mit **S 9,-- pro Patient** und Tag als pauschalisierte Abgeltung des Geschäftsausschusses der steiermärkischen Krankenversicherungsträger angeboten.

Die Annahme dieses Vorschlages hätte, nach

Berechnungen der Rechtsabteilung 9, für 1994 eine Pauschalsumme von etwa 2,6 Mio. Schilling und für 1995 2,9 Mio. Schilling erbracht.

Gegenüber der Rechtsabteilung 1 teilte die Rechtsabteilung 9 am 29. Dezember 1994, GZ: 9-60-33-1994/12, mit, daß "mit diesem Betrag die Arztkosten und ein Teil der Medikamentenkosten sicherlich abzudecken sind", und schlug vor, "diese Regelung als Übergangsphase zu akzeptieren". Für das Jahr 1995 würde dem Geschäftsausschuß eine Erhöhung auf S 10,- pro Patient und Tag vorgeschlagen werden.

Diese Pauschalsummen wurden von der Rechtsabteilung 1 im Schreiben vom 21. Juni 1995, GZ: 1-40.10-1/95-8, als nicht kostendeckend abgelehnt, jedoch dennoch als "erster Schritt zu einem akzeptablen Ergebnis in Hinblick auf die Einbringung zumindest der vereinbarten Refundierungen für 1994 und 1995" akzeptiert.

Mit Schreiben vom 4. Juli 1995, GZ: 9-60-33-1995/18, ersuchte der Vorstand der Rechtsabteilung 9 das zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung um Weisung, "ob im Sinne des beiliegenden Schreibens der Rechtsabteilung 1 [vom 21. Juni 1995] weitere Verhandlungen mit den Krankenversicherungsträgern anzustreben sind, oder ob der Regierungssitzungsbeschluß vom 25. Jänner 1993 ab dem Jahr 1996 umgesetzt werden soll".

Als Konsequenz der Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung hat die Rechtsabteilung 9 mit Schreiben vom 28. Juli 1995, GZ: 9-60-33/1992-18, der Rechtsabteilung 1 mitgeteilt, daß die bestehenden Verträge mit den

"Heimärzten" aufzulösen bzw. abzuändern wären und die freie Arztwahl sicherzustellen ist.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 1995 hat der Geschäftsausschuß der steiermärkischen Krankenversicherungsträger der Rechtsabteilung 9 einen **Vereinbarungsentwurf** betreffend

- a) Inkontinenzartikel
- b) Medikamente, Verbandstoffe
- c) Laborleistungen
- und
- d) ärztliche Betreuung durch Heimärzte

mit dem Ersuchen übermittelt, diesen Entwurf zu prüfen und mitzuteilen, ob ein Einverständnis vorliegt, damit umgehend eine Beratung in den entscheidenden Gremien der Krankenversicherungsträger erfolgen kann (Beilage 8).

Die Rechtsabteilung 9 antwortete im Schreiben vom 25. Oktober 1995, GZ: 9-60-33/1995-21:

"Der am 10. Oktober 1995 übermittelte Entwurf einer Vereinbarung betreffend die Kostenbeteiligung der medizinischen Versorgung der Bewohner der Landesaltenpflegeheime wird grundsätzlich akzeptiert und entspricht dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen.

Es muß jedoch mitgeteilt werden, daß die Beibehaltung einer solchen Vereinbarung ab 1.1.1996 nicht mehr erfolgen kann, wobei auf die teilweise über die Presse geführte Diskussion dieses Problems hingewiesen werden muß.

Der vorgelegte Vereinbarungsentwurf könnte daher seitens des Landes vorbehaltlich eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung nur unter gleichzeitiger Kündigung unterschrieben werden. Es wird jedoch eine Formulierung des § 7 vorgeschlagen, die sich nur auf die Jahre 1994 und 1995 bezieht. Zu § 4 wird vorgeschlagen, die Pauschalberechnung, wie sie von der Rechts-

abteilung 9 am 13. Juli 1995 vorgeschlagen wurde, als Basis der Verrechnung zu akzeptieren. Als Stichtag für die Verrechnung zu den einzelnen Kassen wird der 30.6.1995 vorgeschlagen.

Es wird daher ersucht, den vorgelegten Vereinbarungsentwurf in diesen Punkten zu ändern."

Bis März 1996, dem Abschluß der diesbezüglichen Nacherhebungen für den gegenständlichen Prüfbericht des Landesrechnungshofes, ist seitens des Geschäftsausschusses der steiermärkischen Krankenversicherungsträger keine schriftliche Reaktion auf die obgenannten Änderungswünsche der Rechtsabteilung 9 mehr erfolgt. Ein Umstand, der den Landesrechnungshof nicht verwundert. Eine Kostenbeteiligung der Krankenversicherungsträger hat für diese auch nur dann Sinn, wenn damit das System der Beistellung der ärztlichen Hilfe und der Heilmittel durch die LAPH beibehalten wird. Nur dann sind sie von ihrer vollen Leistungspflicht enthoben bzw. haben sie sich durch einen relativ geringen Betrag damit "freigekauft".

Somit bleibt festzuhalten, daß von dem in der Begründung zum Regierungssitzungsantrag der Rechtsabteilung 9 vom 25. Jänner 1993 angesprochenen Einsparungspotential von 15 Mio. Schilling nach einem Amtsvermerk der Rechtsabteilung 9 vom 23. Dezember 1993 nach eigenen Schätzungen noch **10 Mio. Schilling** übrig bleiben. Nach weiteren Verhandlungen mit dem Geschäftsausschuß der steiermärkischen Krankenversicherungsträger wird die mögliche Leistung der Krankenversicherungsträger in einem Amtsvermerk der Rechtsabteilung 9 vom 27. Mai 1994 lediglich nur noch mit ca. **5 Mio. Schilling** pro Jahr beziffert.

Daß sich auch dieser Betrag als nicht realisierbar erwies, zeigt ein Schreiben der Rechtsabteilung 9



vom 29. Dezember 1994 an die Rechtsabteilung 1, worin die "Pauschalsumme" für 1994 mit etwa **2,6 Mio. Schilling** und für 1995 mit **2,9 Mio. Schilling** angegeben wird.

Da die genannten Summen jedoch lediglich Vertragsentwurfsgrundlagen waren und es bisher **zu keinem Abschluß gekommen ist**, bleibt mit Interesse abzuwarten, ob die Krankenversicherungsträger, die seit 1. Jänner 1996 voll leistungspflichtig sind, bereit sind, für die Jahre 1994 und 1995, in denen sie nicht für diese Leistungen zuständig waren, Zahlungen zu leisten.

Ausgehend von den im Jahre 1993 seitens der Rechtsabteilung 9 im Regierungssitzungsantrag genannten etwa **15 Mio. Schilling** und unter Berücksichtigung jener Kosten, die vermutlich von den Krankenversicherungsträgern für bestimmte Apothekenwaren nicht übernommen worden wären, geht der Landesrechnungshof davon aus, daß seit dem Jahre 1993 durch die Entfernung der Rechtsabteilung 9 und der Rechtsabteilung 1 von den eindeutigen Vorgaben des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Jänner 1993 **jährlich unnotwendige Belastungen in der Höhe von mindestens 10 Mio. Schilling** in Kauf genommen wurden. Belastungen, die in die Berechnung des Tagsatzes der Bewohner eingingen und diesen oder einem Sozialhilfeverband aufgebürdet wurden.

Selbst wenn seitens der Krankenversicherungsträger noch Zahlungen für die Jahre 1994 und 1995 erfolgen sollten, wären diese nur ein unzulänglicher Kostensenkungsbeitrag.

Anstatt den Regierungssitzungsbeschuß vom 25. Jänner

1993 so rasch wie möglich umzusetzen, hat die Rechtsabteilung 9 unbeauftragt und unnötigerweise Verhandlungen mit den Krankenversicherungsträgern aufgenommen, die bis dato ohne Erfolg waren. Die lange Zeit des Verhandeln wurde aber auch nicht ausreichend dazu benutzt, Konzepte für die möglichst problemfreie und kostensparende Umsetzung des Regierungssitzungsbeschlusses zu entwickeln.

So wurden den Heimleitungen im August/September 1995 von der Rechtsabteilung 9 lediglich die Kündigung der "Heimärzte", die kommende freie Arztwahl und somit der Wegfall des Status nach § 124 Abs. 3 ASVG ab Jahresende 1995 mitgeteilt.

Offensichtlich in Ermangelung konzeptiver Vorarbeit, hat es die Rechtsabteilung 9 jedoch unterlassen, den Heimleitungen schriftliche Anleitungen zu geben, auf welche Weise die Umstellung auch im Bereich der Apothekenwarenversorgung am effizientesten vorzunehmen wäre. Als Folge wurden aufgrund teils noch beträchtlicher Restbestände Apothekenwaren noch im Jahre 1996 auf Verordnung der Ärzte, aber ohne entsprechende Kassenleistung an die Heimbewohner abgegeben.

Wieder war das Land Steiermark mit diesen Kosten belastet - jedoch nun zu einem Zeitpunkt, in dem die **Leistungspflicht der Krankenversicherungsträger bereits bestand.**

In bezug auf die "Heimärzte" lautet der Regierungssitzungsbeschuß vom 25. Jänner 1993:

Punkt 2:

"Die mit den derzeitigen 'Heimärzten' abgeschlos-



senen Verträge sind zu kündigen bzw. in die Richtung abzuändern, daß der Inhalt des Vertrages sich nur mehr auf die medizinische Aufsicht bzw. eine notwendige Bereitschaft beschränkt."

In einem Aktenvermerk vom **9. August 1995** ist u. a. festgehalten:

Die Rechtsabteilung 1 wird daher die gegenständlichen Dienstverträge auftragsgemäß kündigen. Die Rechtsabteilung 9 wird gleichzeitig dafür Vorsorge treffen, daß durch einen Bereitschaftsdienst die notwendige ärztliche Versorgung der Häuser sichergestellt ist."

**Ende März 1996** wurde dem Landesrechnungshof mitgeteilt, daß seitens der Ärztekammer für Steiermark noch eine Antwort ausstehe und es daher verfrüht sei, darüber Aussagen zu machen, welche Vertragsinhalte schließlich als Lösung des Problems der ärztlichen Betreuung in den LAPH in einem allfälligen Regierungssitzungsantrag Eingang finden werden.

Somit ist auch in dieser wichtigen Angelegenheit den Intentionen der Steiermärkischen Landesregierung noch immer nicht Rechnung getragen worden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die rasche Umsetzung des Regierungssitzungsbeschlusses vom 25. Jänner 1993 auch keine anderen Übergangsprobleme geschaffen hätte als diese, die nunmehr **über drei Jahre** danach noch ungelöst im Raum stehen.

Hätten jedoch die Rechtsabteilungen 9 und 1 den Sitzungsbeschuß konsequent ausgeführt, wären die ursprünglich angestrebten Einsparungen für die vergangenen Jahre bereits erzielbar gewesen. Dies umsomehr, als die Krankenversicherungsträger nie die Leistungs-

zuständigkeit und Leistungspflicht bei Wegfall der Voraussetzungen für den § 124 Abs. 3 ASVG in Abrede gestellt haben.

#### 4. Verwaltung

Die gegenständliche Nachprüfung des Landesrechnungshofes hat gegenüber den seinerzeitigen Anstaltsprüfungen in den einzelnen Landesaltenpflegeheimen im Detail folgende Ergebnisse erbracht:

##### 4.1. LAPH Mautern

\* Der Landesrechnungshof hat szt. festgestellt, daß es sich beim Betrieb der Cafeteria eindeutig um die Abwicklung von Privatgeschäften während der Dienstzeit unter Heranziehung von Anstaltsbediensteten handelt. Weiters bemerkte der Landesrechnungshof, daß die Durchführung privater Geldgeschäfte in der Anstalt durch Anstaltsbedienstete einen groben Verstoß gegen die bestehenden Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark darstellt. Auch die Lagerung privater Waren im anstaltseigenen Magazin erschien u. a. in Analogie zur Kassensicherungsvorschrift nicht statthaft. Wie der Landesrechnungshof bei seiner jetzigen Einschau feststellen mußte, hat sich im Betrieb der Cafeteria nach wie vor nichts geändert.

Nicht nur, daß dadurch Vorschriften des Landes auch von der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 negiert werden, so wurde überdies eine weitere (an sich lobenswerte) Einrichtung geschaffen, die sogenannte "Bastelrunde", deren Gebarung ebenfalls außerhalb der Anstaltsbuchhaltung abgewickelt wird. Unter anderem werden Geldmittel aus der Versteigerung von Habseligkeiten, die von den Angehörigen verstorbener Heimbewohner der Anstalt überlassen wurden, lukriert. In den übrigen drei LAPH werden derlei Gegenstände an die Heimbewohner verschenkt.

- \* Der Landesrechnungshof bemängelte bei der szt. Prüfung, daß für die Organisation von Ausflügen sogenannte "Vorkoordinierungsfahrten", an denen mehrere Personen teilnahmen und deren Kosten zu Lasten der Pfleglinge verrechnet wurden, durchgeführt wurden.

Nach Aussage des Verwaltungsleiters finden diese Fahrten nicht mehr statt.

- \* Der Landesrechnungshof stellte bei seiner damaligen Prüfung fest, daß neben den Pfleglingsausflügen noch weitere Reiseaktivitäten von Anstaltsbediensteten stattfinden. In diesem Zusammenhang hat die Rechtsabteilung I darauf hingewiesen, daß Dienstfahrten nur bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses durchgeführt werden können und derartige Fahrten, die eher ins Private gehen, in Zukunft zu unterlassen seien.

Derartige Reisen werden daher - nach Aussage der Verwaltungsleitung - seit 1990 nicht mehr durchgeführt.

- \* Bei der letzten Anstaltsprüfung stellte der Landesrechnungshof fest, daß an verschiedenen Veranstaltungen, wie z. B. Maibaumumschneiden, Preis Schnapsen usw., fallweise auch anstaltsfremde Personen teilnehmen und eine Verrechnung der hierbei anfallenden Kosten für die Bewirtung nicht erfolgt. Der Landesrechnungshof vermißte klare Richtlinien der vorgesetzten Dienstbehörde für derartige Veranstaltungen bzw. die hierbei vorgenommenen Bewirtungen.

In der Stellungnahme der Rechtsabteilung 9 zum szt. Prüfbericht des Landesrechnungshofes wurde darauf verwiesen, daß die kostenlose Bewirtung eine Ausnahme darstellt, sodaß ein Regelungsbedarf

nicht gegeben ist.

Der Landesrechnungshof teilt diese Ansicht nicht und erachtet es nach wie vor für notwendig, klare Richtlinien, die die Rahmenbedingungen für die kostenlose Bewirtung anstaltsfremder Personen vorgeben, zu erstellen.

- \* Zur Personalbesetzung bemerkt der Landesrechnungshof, daß seit September 1995 wieder drei Bedienstete der Verwendungsgruppe B verwendet werden. Damit ist der Dienstpostenplan um einen Dienstposten überschritten, was einer sparsamen Personalverwaltung widerspricht.

#### **4.2. LAPH Kindberg**

- \* Die vom Landesrechnungshof als nicht mehr zeitgemäß erachtete händische Lohnverrechnung für kurzfristig aufgenommene Bedienstete wurde der Landesbuchhaltung überantwortet.
- \* Der für die Wirtschaftsleitung vorgesehene Dienstposten wäre beim Ausscheiden der Wirtschaftsleiterin aus organisatorischen Gründen nicht mehr mit einer Bediensteten des Wirtschaftsdienstes nachzubesetzen, zumal die administrative Durchführung des Einkaufs von Nahrungsmitteln sowie die Verwaltung der Lebensmittelmagazine vom Küchenleiter besorgt werden könnten.

#### **4.3. LAPH Knittelfeld**

- \* Dem Vorschlag des Landesrechnungshofes, die Besetzung der Dienstposten der Verwendungsgruppe B dienstpostenplankonform durchzuführen, wurde entsprochen.

- \* Einer weiteren Anregung des Landesrechnungshofes entsprechend, wurde die händische Lohnverrechnung eingestellt und wird diese nunmehr ausschließlich über die Landesbuchhaltung durchgeführt.

#### **4.4. LAPH Bad Radkersburg**

Der Landesrechnungshof hat szt. festgestellt, daß die Personalbesetzung in der Verwaltung als eher großzügig zu betrachten ist und daher Verwaltungsaufgaben, die von den Stationsschwestern zu erbringen sind, zusätzlich übernommen werden könnten.

Diesem Vorschlag des Landesrechnungshofes wurde Rechnung getragen.

## **5. Küche und Magazinführung**

### **5.1. Küchenbereich**

Im Küchenbereich der vier Landesaltenpflegeheime mußte der Landesrechnungshof - wie bereits auf Seite 31 ff des gegenständlichen Prüfberichtes dargestellt - unterschiedliche Ergebnisse in der Auslastung des Küchenpersonals feststellen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher der zuständigen Personalabteilung, im Hinblick auf den gravierenden Einfluß der Personalkosten auf die Wirtschaftlichkeit der Anstaltsküchen, die konkreten Ursachen für die Unterschiedlichkeit einer detaillierten Erhebung zu unterziehen. Unterschiede sind selbst innerhalb derselben Ausspeisungssysteme festzustellen.

Der Landesrechnungshof stellt außerdem die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Selbsterstellung einzelner Speisen, wie z. B. Mehlspeisen, Kompotte, Marmeladen etc., insbesondere auch zum Zwecke der längerfristigen Bevorratung, in Frage. Meist ist es nämlich durchaus möglich, qualitativ hochstehende Produkte preisgünstiger im Handel anzukaufen.

### **5.2. Magazinführung**

In diesem Bereich ist folgendes festzustellen:

#### **5.2.1. LAPH Mautern**

Wenngleich der Kritik des Landesrechnungshofes anlässlich der seinerzeitigen Anstaltsprüfung an

der Magazin- und Karteiführung insbesondere durch einen Personalwechsel in diesem Bereich und inzwischen eingetretene Verbesserungen Rechnung getragen wurde, ist der nunmehr vorgefundene Zustand noch immer nicht optimal. So waren einige Karteikarten bezüglich der Warenbezeichnung, Einheitsmenge und Qualität mißverständlich beschriftet und geführt. In einigen Fällen waren Bestandsdifferenzen gegenüber den Karteikartenaufzeichnungen gegeben, wobei ein teilweiser Mehrbestand im Lager auch nicht dazu angetan ist, die Lagerführung in einem positiveren Licht erscheinen zu lassen.

Der Landesrechnungshof regt daher an, seitens der Anstaltsleitung bzw. auch der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 nachweislich immer wieder Lagerbestandskontrollen durchzuführen.

Außerdem sollten Altgeräte (z. B. eine seit mehreren Jahren nicht mehr verwendete alte Mohnmühle) stets umgehend entsorgt werden.

#### 5.2.2. LAPH Kindberg

Auch im LAPH Kindberg ist die Führung der Lebensmittel-Lagerkartei vielfach unübersichtlich. Dies vor allem wegen der Zusammenfassung unterschiedlichen Quantums und Einheitspreises (z. B. Haushaltsschokolade 1000 g und 250 g auf einer Karteikarte). Bei Suppen besteht die dem Landesrechnungshof unverständliche Gepflogenheit, den Wareneingang zu vermerken, gleichzeitig aber dieselbe Menge sofort abzubuchen, obwohl die Abberufung erst je nach Bedarf erfolgt. Lagerkontrollen durch die Verwaltung sollten diese Mängel in Zukunft beseitigen helfen.



Seitens des Verwaltungsleiters wurde dem Landesrechnungshof gegenüber auch mitgeteilt, daß die Warenbestandskartei mittelfristig durch eine EDV-unterstützte Lagerbuchhaltung abgelöst werden soll.

5.2.3. LAPH Knittelfeld

Die Lagerhaltung im Lebensmittelbereich ist nach wie vor ordentlich und übersichtlich. Die stichprobenmäßigen Lagerbestandsprüfungen ergaben auch diesmal keinen Anlaß zu Beanstandungen.

5.2.4. LAPH Bad Radkersburg

In dieser Anstalt hat der Landesrechnungshof bei seiner derzeitigen Einschau folgende Mängel festgestellt:

Aus den Aufzeichnungen in den Karteien geht nicht hervor, an wen die abgefaßten Waren abgegeben wurden (z. B. Küche, Station).

So mußte der Landesrechnungshof an einigen Tagen der Jahre 1994 und 1995 die Abfassung von keiner Seite erklärbaren Mengen an Wein feststellen, und zwar:

10.06.1994	41,0 l
28.06.1994	32,7 l
21.10.1994	41,9 l
27.10.1994	50,0 l
17.02.1995	50,0 l
21.04.1995	38,0 l

Die Küchenleiterin konnte aufgrund ihrer Aufzeichnungen bzw. Speisepläne die Höhe der abgefaßten Mengen nicht erklären. Auch der Verwaltungsleiter war nicht in der Lage, diese Abfassungen zu rechtfertigen.

## 6. Wäscheversorgung und Nähereien

### 6.1. LAPH Bad Radkersburg

Gegenüber den Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes anlässlich der Anstaltsprüfung im Jahr 1992 (GZ: LRH 19 R 1-92/4) haben sich in Bezug auf die **Wäschereinigung** keine nennenswerten Veränderungen ergeben. Seitens der Anstalt wird die gesamte Wäschereinigung, einschließlich der Dienstkleidung, selbst vorgenommen.

In der **Näherei**, in der die gesamten reparaturbedürftigen Wäschestücke in Ordnung gebracht werden (davon ca. 30 % Pflegerwäsche), die Anstaltswäsche gemerkt wird etc., ist es im Nachhang zur Anstaltsprüfung des Landesrechnungshofes zur **Einsparung eines Dienstpostens** (Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p3) gekommen. Voraussetzung hierfür war, daß die seinerzeit in einem unverhältnismäßig hohen Ausmaß vorgenommenen Neuanfertigungen von Personal- und Pflegerkleidung, Bettwäsche, Handtüchern usw., die bei einem unmittelbaren Neukauf im Handel preisgünstiger zu erhalten sind, weitgehend eingestellt wurden. Zurzeit werden in der Näherei nur unbedingt erforderliche Sonderanfertigungen, z. B. beim Bedarf an speziellen Größen, vorgenommen.

Bei der Nachprüfung des **Lagerbestandes** mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß seine Anregungen diesbezüglich nicht realisiert wurden. Die stichprobenweise Überprüfung der teilweise übermäßig großen Lagerbestände gestaltete sich vor allem auch deswegen sehr schwierig, weil nebst den Mängeln bei den Karteikartenaufzeichnungen auch die Lagerbestände auf mehrere Lagerräume aufgeteilt bzw. unübersichtlich untergebracht sind.

## 6.2. LAPH Kindberg

Die Anstalt verfügt seit August 1987 über keine eigene Anstaltswäscherei mehr. Die **Wäschereinigung** erfolgt durch die Fa. Brolli, Graz. Ab 1. April 1990 wurde diese Firma auch mit der Versorgung der Anstalt mit Mietwäsche sowie weiterhin mit der Reinigung der anstaltseigenen und Pfleglingswäsche beauftragt. Verrechnungsbasis für die Mietwäsche ist die Anzahl der gelieferten Reinwäschestücke; Preisbasis für die Reinigung der anstaltseigenen bzw. Pfleglingswäsche ist das Gewicht der Schmutzwäsche.

Während die Flach- und Personal-Mietwäsche stückweise kontrolliert wird, hat die Anstaltsleitung bislang eine Anmerkung des Landesrechnungshofes im seinerzeitigen Prüfbericht betreffend das Fehlen von Wiegenachweisen für die anfallenden Mengen der anstaltseigenen bzw. Pfleglingswäsche negiert. Demnach erfolgt nach wie vor die Bezahlung der einlangenden diesbezüglichen Rechnungen ohne Kontrolle. Laut Angaben der Anstaltsleitung wurden im Jahre 1994 für die Reinigung der

Pfleglingswäsche	S 2,034.712,36
Stationswäsche	S 2,867.922,80
und der Personalbekleidung	<u>S 204.928,70</u>
somit insgesamt	S 5,107.563,86

ausgegeben.

Das Erfordernis einer laufenden Kontrolle der Liefermengen muß daher seitens des Landesrechnungshofes wiederholt werden.

In der **Näherei**, in der sämtliche Ausbesserungsarbeiten an der Wäsche und den Kleidern der Pfleglin-

ge sowie an der Dienstbekleidung des Personals durchgeführt werden, wurde der **Personalstand** seit der letzten Anstaltsprüfung im Jahre 1990 - dienstpostenplankonform - von 2,5 auf einen Dienstposten im Jahre 1995 **reduziert**.

### 6.3. LAPH Knittelfeld

Mit Ausnahme der Leibwäsche der Pfleglinge, der Steppdecken und Pölster, Vorhänge, der Dienstbekleidung des Personals und des größeren Teiles der in der Anstalt verwendeten Wolldecken wird die gesamte **Wäscheversorgung** der Anstalt durch die Fa. Brolli, Graz, vorgenommen.

Die mengenmäßige Entwicklung der in der Anstalt selbst gereinigten Wäsche blieb in dem seit der letzten Anstaltsprüfung vergangenen Zeitraum relativ konstant und betrug, lt. Angaben der Anstalt,

1992	30.177 kg in trockenem, ungewaschenem Zustand
1993	29.986 kg in trockenem, ungewaschenem Zustand
1994	29.379 kg in trockenem, ungewaschenem Zustand

Der Landesrechnungshof hat anlässlich der Anstaltsprüfung im Jahre 1992 festgestellt, daß mit zwei vollbeschäftigten Bediensteten (Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p2 bzw. p4) und einem teilbeschäftigten Bediensteten (Beschäftigungsausmaß 75 v. H., Entlohnungsgruppe p4) der Dienstpostenplan 1992 um dieses letztgenannte Beschäftigungsausmaß (75 v. H.) überschritten war.

Die Anstalt hat in ihrer Stellungnahme zum seinerzeitigen Prüfbericht des Landesrechnungshofes mit Schreiben vom 21. Juli 1993, GZ: 9-06 L 31/1993/3, an die aufsichtsführende Rechtsabteilung 9 wie

folgt geantwortet:

"Der Dienstpostenplan wurde in der Wäscherei nicht überschritten, da ein Posten im 'Fachdienst des Pflegedienstes' nicht nachbesetzt wurde. Es darf bemerkt werden, daß an der Bügelpresse zwei Personen arbeiten müssen und daher bei jedem Ausfall einer Wäschereibediensteten (Urlaub, Krankenstand, Pflegeurlaub) der Betrieb nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte."

Damit hat die Anstalt selbst die Feststellung des Landesrechnungshofes bestätigt, daß zum Betrieb der Wäscherei der genannte Teilzeit-Dienstposten zulaufen des Pflegedienstes abgezogen worden ist.

Die Nachprüfung des Landesrechnungshofes hat nunmehr ergeben, daß der Personalstand in der Wäscherei unverändert geblieben ist.

Nachdem im Dienstpostenplan 1994 für die Wäscherei nur mehr zwei Dienstposten vorgesehen waren, hat die Anstaltsleitung in einer ergänzenden Stellungnahme zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes über die seinerzeitige Anstaltsprüfung am 21. März 1994, GZ: 9-06 L 31/1993/3, der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 mitgeteilt, daß bei einer tatsächlichen Dienstposteneinsparung gemäß dem gültigen Dienstpostenplan eine Schließung der Wäscherei erfolgen muß.

In weiterer Folge haben sodann seitens der Rechtsabteilung 9 mit der Anstaltsleitung Besprechungen im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeitsüberprüfung der Wäscherei stattgefunden. Ergebnis, laut schriftlicher Mitteilung der Rechtsabteilung 9 vom 20. Februar 1995, GZ: 9-61-33/92-5, an die Anstalt:

"...daß der derzeitige Status bezüglich der Wäscheversorgung .... aufrecht erhalten wird.

Sollte sich die Situation in der Wäscherei in weiterer Folge in der Form ändern, daß beispielsweise Personal durch Übertritt in den Ruhestand ausfällt bzw. größere Investitionen notwendig sind, so ist der derzeitige Status im Hinblick auf die Einführung eines Mietwäschesystems neu zu überdenken."

Unter Hinweis auf die der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 zu diesem Zeitpunkt schon längst bekannten Wirtschaftlichkeitsberechnungen und sonstigen Gründe, die für eine Fremdvergabe der Wäscheversorgung sprechen - der Landesrechnungshof führt sie in der Zusammenfassung zum Bereich Wäscheversorgung (Seite 91 ff) des gegenständlichen Prüfberichtes an -, findet der Landesrechnungshof das vorhin zitierte Hinauszögern einer vernünftigen Entscheidung unvertretbar.

#### 6.4. LAPH Mautern

Anlässlich der letzten Anstaltsprüfung des Landesrechnungshofes im Jahre 1990 waren in der **Wäscherei** des LAPH Mautern, an die auch eine chemische Reinigung angeschlossen war, gemäß dem Dienstpostenplan sieben Bedienstete (davon zwei mit einem Beschäftigungsmaß von jeweils 75 v. H. der Vollbeschäftigung und eine mit einem solchen von 50 v. H. der Vollbeschäftigung) tätig. Dieses Personal bewältigte die gesamte Wäscheversorgung der Anstalt. Im Zuge der seinerzeitigen Prüfung durch den Landesrechnungshof wurde allerdings u. a. auch festgestellt, daß wegen eines Maschinenausfalles die Wäscheversorgung einer Station, einschließlich der Versorgung der Bediensteten dieser Station mit Dienstkleidung, von der Fa. Brolli, Graz, durchgeführt wurde.

Ausgehend von durchwegs konträren Standpunkten zwischen der Rechtsabteilung 9 und der Anstaltsleitung betreffend die künftige Organisationsform der Wäscheversorgung, wurde am 25. August 1992 bei einer Besprechung unter Vorsitz des damals zuständigen politischen Referenten der Steiermärkischen Landesregierung, Landesrat Erich Tschernitz, folgende Regelung getroffen, die zum Zeitpunkt der gegenständlichen Nachprüfung des Landesrechnungshofes noch Arbeitsgrundlage war:

"Mit Wirkung vom 1.1.1993 wird die Gesamtwäsche, mit Ausnahme der Pfleeglingswäsche und der Dienstbekleidung, auf Basis der Mietwäsche fremdvergeben.

Die Pfleeglingswäsche sowie die Dienstbekleidung wird weiterhin im Haus gewaschen. Als Personal darf inklusive des Personals für Näherei die Zahl von 4 Dienstposten nicht überschritten werden.

Die Wäsche wird unsortiert angeliefert und mit eigenem Personal ausgegeben (Wäscherei- und Nähereipersonal).

Es ist vorzusorgen, daß sich das Wäscherei und Näherpersonal gegenseitig vertritt.

Das freigesetzte Personal aus Wäscherei und Näherei (4,5 Dienstposten) wird im Pflegebereich verwendet.

Für die Neuanschaffung von Wäschereimaschinen ist ein Betrag bis zu S 400.000,-- vorzusehen (inklusive baulicher Maßnahmen).

Ein Dienstposten vom Technischen Dienst ist ebenfalls in den Pflegebereich überzuführen.

Die Chemische Reinigung kann mit 1.1.1993 nicht mehr hausintern geführt werden."



Wie aus dem Ergebnisprotokoll dieser Besprechung ferner entnommen werden kann, wurde seitens der Rechtsabteilung 9, entgegen der nachdrücklich vertretenen Meinung der Vertreter des LAPH Mautern, deutlich darauf hingewiesen, daß die **gänzliche** Fremdvergabe der Wäschereinigung einen beachtlichen Kostenvorteil zugunsten des Landes Steiermark brächte. Grundlage des Standpunktes der Rechtsabteilung 9 war die als Beilage 9 dem gegenständlichen Bericht angeschlossene Wirtschaftlichkeitsberechnung der Rechtsabteilung 9 vom 15. April 1992, die ihren Anlaß in einem technischen Gebrechen des Dampferzeugers hatte. Dieser Betriebsausfall hatte auch die Wäscherei betroffen. Dieses oa. Gutachten (sh. Seiten 2 und 3) kam zum Schluß, daß die **Nettoeinsparungen** aus Dienstposten (technische Dienste), Energiekosten, Waschmitteln, Wäscheersatzkäufen usw. "mit mindestens 1 Mio. Schilling p.a." kalkuliert werden könnten. Dabei wurde auch auf die gewonnenen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Schließung der Wäscherei des LAPH Kindberg verwiesen.

Faktum ist, daß die Besprechung vom 25. August 1992 unter Vorsitz des damals zuständigen politischen Referenten, Landesrat Erich Tschernitz, allerdings zur Entscheidung führte, unter den angeführten Rahmenbedingungen die Wäscherei im LAPH Mautern dennoch **teilweise** weiterzuführen.

Aus zahlreichen schriftlichen Unterlagen, die der Landesrechnungshof im Zuge der gegenständlichen Nachprüfung eingesehen hat, ist folgendes ersichtlich:



- \* Die von der Anstaltsleitung des LAPH Mautern für die Entscheidungsfindung in der Besprechung vom 25. August 1992 zur Verfügung gestellten Zahlen und Fakten wurden teilweise unrichtig bzw. unrealistisch mit dem Ziel erstellt, die anstaltseigene Wäscherei aufrechtzuerhalten.
- \* Dies führte in weiterer Folge dazu, daß die genannten Investitionskosten - selbst nur für die Durchführung einer Teillösung - um 38 % überschritten werden mußten (S 543.257,-- anstatt S 400.000,--). Für eine baulich-technische Umrüstung der bestehenden Wäscherei auf einen reduzierten Wäschereibetrieb für Leibwäsche und Personalbekleidung wurden die von der Fachabteilung IVb der Fachabteilungsgruppe Landesbau-  
direktion gutachtlich geschätzten Kosten sogar mit S 1,300.000,-- "als Diskussionsgrundlage" angegeben.
- \* Im Widerspruch zur Entscheidung vom 25. August 1992, aber auch ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9, hat die Anstaltsleitung des LAPH Mautern - wie sie auch in einem Fax an den Landesrechnungshof vom 16. Oktober 1995 (Beilage 10) eingestehen mußte - mehrere Jahre hindurch die eigene Anmietung von Dienstbekleidung forciert. Dies, obwohl gerade zum Zwecke der Eigenreinigung auch der Dienstbekleidung personelle und ausstattungs-  
mäßige Ressourcen aufrechterhalten bzw. in diese beträchtliche Mittel investiert wurden. Resultierend aus dieser nicht akzeptablen Vorgangsweise wurden, laut Angaben der Anstaltsleitung des LAPH Mautern, für die Reinigung der Dienstbekleidung im Jahre 1993 S 109.545,-- und im Jahre 1994 S 146.403,15 an die Fa. Brolli überwiesen.

Bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Nachprüfung des Landesrechnungshofes war diese Praxis noch aufrecht, ohne daß die aufsichtsführende Rechtsabteilung 9 dagegen mit aller Konsequenz reagiert hätte. Auch eine schriftliche Information an die Rechtsabteilung 1 ist diesbezüglich unterblieben.

- \* Hingewiesen werden muß auch auf den Umstand, daß es seitens der Anstaltsleitung des LAPH Mautern mehrere Jahre hindurch überhaupt unterlassen wurde, Mittel für die Personalbekleidungs-Nachversorgung im Rahmen des Untervoranschlages vorzusehen.
- \* Im Zuge der Umstellung des LAPH Kindberg auf Mietbekleidung im Jahre 1990 war laut Auskunft der Rechtsabteilung 9 vorgesehen, daß die restliche noch brauchbare Personalbekleidung in anderen Heimen verwertet wird. Eine Rückfrage der Rechtsabteilung 9 beim Verwaltungsleiter des LAPH Kindberg hat ergeben, daß beauftragte Bedienstete des LAPH Mautern die in Frage kommende Dienstbekleidung besichtigt und ihr Desinteresse an der Übernahme bekundet hätten.

Dem Landesrechnungshof erscheint es unwahrscheinlich, daß die Bediensteten des LAPH Kindberg zuvor ihren Dienst mit einer unzumutbaren Dienstbekleidung versehen haben sollten. Kritisch muß der Landesrechnungshof anmerken, daß die Behauptung der Vertretung des LAPH Mautern in dieser Angelegenheit seitens der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 nicht sorgfältig verifiziert und ohne weitere sichtbare, zielführende Reaktion einfach im Raum stehen gelassen wurde.

- \* Weitgehend unberechtigt, versuchte die Anstaltsleitung des LAPH Mautern - auch gegenüber dem

Landesrechnungshof - ihr Handeln im Zusammenhang mit der Situation im Bereich der Wäscheversorgung mit "Mißverständnissen", nicht eindeutig nachvollziehbaren Besprechungsergebnissen etc. zu rechtfertigen.

Anstatt mit zielführenden Entscheidungen Ordnung zu schaffen, hat sich die Rechtsabteilung 9 - wie im Zuge der gegenständlichen Nachprüfung festzustellen war - in einen großteils entbehrlichen Schriftverkehr mit der Anstaltsleitung eingelassen und so unhaltbare Praktiken im Aufgabenbereich des LAPH prolongiert. Dies mit dem nicht unwesentlichen Nebeneffekt, daß z. B. die Rechtsabteilung 1 nicht einmal informiert wurde, daß durch die (nicht genehmigte) erhöhte Fremdvergabe der Personal-Wäschereinigung zwangsläufig eine Personalminderauslastung nebst den erhöhten finanziellen Ausgaben an die Fa. Brolli entstanden ist. Außerdem vertritt der Landesrechnungshof auch die Meinung, daß nach Behebung des Geräteschadens im Jahre 1992 der Auftrag an die Fa. Brolli zu korrigieren gewesen wäre.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof zum Bereich der Wäscheversorgung in den Landesaltenpflegeheimen folgendes fest:

- \* Der Landesrechnungshof hat anlässlich der seinerzeitigen Anstaltsprüfungen der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 empfohlen, für die LAPH ein Wäschereikonzept zu erstellen. Dieser Anregung wurde bis dato nicht entsprochen.
- \* Auch die von der Rechtsabteilung 9 in den LAPH selbst bereits ab dem Jahre 1988 durchgeführten Erhebungen und die daraus erarbeiteten Rationali-

sierungs- und Einsparungsmöglichkeiten haben, ebenso wenig wie das diesbezügliche Ergebnis einer von der Rechtsabteilung 9 bei der Fa. INFORA in Auftrag gegebenen Studie, zu einem ausgereiften Wäschereikonzept geführt.

- \* Beide Untersuchungsergebnisse sagen aus, daß die Versorgung der LAPH mit Mietwäsche zurzeit die zu bevorzugende Organisationsform ist, da sie zumindest im Ausmaß der Kosten für die Wäschenachschaffung günstiger ist. Und daß
- \* Mischformen der Wäschereinigung, d. h. teilweise Reinigung in der Anstaltswäscherei, teilweise Fremdvergabe, wie dies zum Zeitpunkt der gegenständlichen Nachprüfung durch den Landesrechnungshof noch immer in den LAPH Knittelfeld und Mautern praktiziert wurde, eindeutig die **kostenungünstigsten** Lösungen sind.
- \* Die betriebswirtschaftlichen Untersuchungen, die die Fa. INFORA im Auftrag der Rechtsabteilung 9 durchgeführt hat, sagen z. B. bezüglich des Wäschereibetriebes im LAPH Mautern Einsparungen von rund 15 % im Falle einer gänzlichen Fremdvergabe und Schließung der Wäscherei voraus. Hinzuzurechnen wäre auch die Wertigkeit der Raumnutzungsmöglichkeit für andere Zwecke der Anstalt.
- \* Weiters ist zu berücksichtigen, daß es eine Fremdvergabe leichter macht, auf den jeweiligen tatsächlichen Heimbelag flexibler zu reagieren und damit auch wirtschaftlicher zu handeln.
- \* Der technische Zustand der in Verwendung stehenden Wäschereimaschinen (z. B. im LAPH Knittelfeld) kann

von heute auf morgen zu einem "Aus" der jeweiligen anstaltseigenen Wäscherei führen.

- \* Ein solches Ereignis würde für das vorhandene Wäschereipersonal eher mit mehr Nachteilen verbunden sein als eine terminisierte Auflösung der Wäschereien, die auch eine wohlüberlegte künftige Dienstverwendung des vorhandenen Wäschereipersonals besser berücksichtigen kann.

Letztlich sollten, nach Möglichkeit, ohne soziale Härten, auch die Voraussetzungen rechtzeitig dafür geschaffen werden, daß unmittelbar mit Schließung der Wäscherei auch die Personalkosten hierfür wegfallen.

- \* Von einzelnen Heimleitungen geltend gemachte Qualitätsvorbehalte gegenüber einer Fremdvergabe sind infolge eingetretener Standardverbesserungen in den modern ausgestatteten privaten Wäschereinigungsunternehmen schon längst nicht mehr stichhältig.

Es sei zum Beweis hier nur angeführt, daß z. B. die Steiermärkische Krankenanstalten GesmbH mit wesentlich höheren Qualitätsanforderungen in diversen Krankenhaussparten, als diese in LAPHen zu verlangen sind, die Fremdvergabe der Wäschereinigung schon seit mehreren Jahren aus guten Gründen forciert. Dieses Faktum ist aus der Beilage 11 zum gegenständlichen Bericht klar ersichtlich.

- \* Einzig im LAPH Bad Radkersburg wird die **gesamte** Wäschereinigung zu relativ günstigen Kosten durch die Anstaltswäscherei besorgt. Mehr denn je hängt diese Möglichkeit zu diesen Kostenbedingungen allerdings von der Funktionstüchtigkeit einiger schon sehr lange in Verwendung stehender Maschinen und deren sorgfältigster Betreuung ab.

Der Landesrechnungshof schlägt vor, eine eingehende Prüfung darüber zu veranlassen, welche Maschinen und Geräte aus den Wäschereien der LAPH Knittelfeld und Mautern im LAPH Bad Radkersburg allenfalls Verwendung finden könnten. Damit wäre voraussichtlich die Absicherung des Wäschereibetriebes im LAPH Bad Radkersburg zum Zeitpunkt der Schließung der Anstaltswäschereien in Knittelfeld und Mautern zu günstigen Bedingungen, zumindest mittelfristig, eher zu erreichen.

- \* Insgesamt empfiehlt der Landesrechnungshof zum wiederholten Male, daß die Rechtsabteilung 9 im Sinne der vorhin getroffenen Aussagen des Landesrechnungshofes ohne Aufschub ein Wäschereikonzept für die Landesaltenpflegeheime erstellt und unverzüglich - im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - auch Umsetzungsmaßnahmen ergreift.
  
- \* Unverzüglich abzustellen wären, teilweise auch in Kooperation zwischen Rechtsabteilung 9 und Rechtsabteilung 1, die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Mißstände im Wäschereibetrieb des LAPH Mautern.

## 7. Technischer Dienst

### 7.1. LAPH Bad Radkersburg

Bis zum 30. September 1994 waren - mit dem Dienstpostenplan konform gehend - vier Bedienstete im Technischen Dienst der Anstalt beschäftigt. Zum genannten Termin ist ein vollbeschäftigter Bediensteter ausgeschieden. Der von diesem innegehabte Dienstposten wurde nicht nachbesetzt. Verwunderlich ist für den Landesrechnungshof der Umstand, daß diese Dienstposteneinsparung im Dienstpostenplan für das Jahr 1995 keinen Niederschlag gefunden hat. Es sind nach wie vor vier Dienstposten ausgewiesen.

Ergänzend ist zu vermerken, daß anstatt des erwähnten nicht nachbesetzten Dienstpostens per 30. Oktober 1994 ein Bediensteter auf einem "geschützten Arbeitsplatz" eingestellt wurde.

Zum Technischen Dienst der Anstalt sind aufgrund der gegenständlichen Nachprüfung noch folgende Anmerkungen zu treffen:

- \* Die Materialbeschaffung erfolgt weiterhin durchwegs nicht schriftlich (z. B. mittels Anforderungsschein).
- \* Über vorhandene Materialien existieren weiterhin keine Karteiaufzeichnungen. Die Anstaltsleitung begründet dies mit den relativ geringen Auftragssummen und sieht eine gewisse Kontrollmöglichkeit in den Arbeitsbüchern des Technischen Dienstes gegeben.

Der Landesrechnungshof findet eine solche Kontrolle unangemessen zeitaufwendig, weshalb offen-



sichtlich auch keine nachweisbaren periodischen Lagerbestandsprüfungen durch die Anstaltsverwaltung vorgenommen werden. Beispielsweise mußten einzelne Warengattungen erst aus einer Vielzahl von Arbeitsaufträgen "herausgefiltert" und summiert werden. Faktum ist, daß weiterhin keine sofort aussagekräftige Material-Bestandskartei existiert.

- \* Positiv vermerkt der Landesrechnungshof, daß Neuanfertigungen (etwa in der Tischlerei) weiter reduziert wurden und nur noch den Bedarf zu decken haben, der aus spezifischen Gründen nur mittels Eigenerzeugung gedeckt werden kann.
- \* Anforderungsscheine seitens der einzelnen Funktionsbereiche der Anstalt für Leistungen des Technischen Dienstes existieren noch immer nicht in der erforderlichen aussagekräftigen Form. Auch hier verweist die Anstaltsleitung nach wie vor auf die Eintragungen in den Arbeitsbüchern.
- \* Gemäß der Anregung des Landesrechnungshofes anlässlich der Anstaltsprüfung im Jahre 1992 verlangt die Anstaltsleitung nunmehr bei Befunden hinsichtlich der Aufzugsüberprüfungen klare Feststellungsformulierungen, aus denen hervorzugehen hat, ob seitens der Anstalt (z. B. bei Drahrissen an den Seilen) **konkrete** Veranlassungen zu treffen sind.
- \* Der Landesrechnungshof hat schon anlässlich der letzten Anstaltsprüfung u. a. auch die gute Koordination des Fahrzeugeinsatzes (Personen- und Warentransporte) und den dadurch erzielten geringen Kilometer- und Treibstoffverbrauch erwähnt.



Diesbezüglich konnten weitere Einsparungen erzielt werden. Bei (laut Fahrtenbuch) im Jahr 1994 insgesamt gefahrenen 3.981 km bedeutet die Verringerung gegenüber dem zuletzt geprüften Jahr 1991 (mit 5.220 km) 1.239 km bzw. über 30 %.

## **7.2. LAPH Kindberg**

Im Technischen Dienst der Anstalt waren - entsprechend dem Dienstpostenplan 1995 - zum Zeitpunkt der gegenständlichen Nachprüfung drei Bedienstete beschäftigt. Damit wurde seit der letzten Anstaltsprüfung im Jahr 1990 (ab 1993) **ein Dienstposten eingespart.**

Jene Bedienstete, die für Gartenarbeiten und überdies für die Bepflanzung und Pflege der Fensterblumenkisten und Außenanlagen zuständig ist und seinerzeit dem Technischen Dienst zugeordnet war, ist nunmehr dienstpostenplanmäßig im Reinigungsdienst verankert.

Die Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Arbeitsaufträgen an den Technischen Dienst geben nach wie vor keinen ausreichenden Überblick über Arbeitsdauer, Materialverbrauch etc., weil die diesbezüglichen Angaben nur sporadisch vollständig schriftlich festgehalten und damit nachvollziehbar gemacht werden. Der nunmehrige Verwaltungsdirektor hat eine Lösung des Problems mittelfristig in Aussicht gestellt.

## **7.3. LAPH Knittelfeld**

Gegenüber der letzten Anstaltsprüfung des Landesrechnungshofes im LAPH Knittelfeld im Jahre 1992

ist in der tatsächlichen Besetzung des Technischen Dienstes, einschließlich Gartenbetreuung, und zwar drei Bedienstete und zusätzlich ein Bediensteter auf einem "geschützten Arbeitsplatz", der allerdings nur sehr bedingt einsetzbar ist, keine Veränderung eingetreten. Dies gilt auch im großen und ganzen für die dortige Arbeitsaufteilung.

Der Landesrechnungshof hat die erwähnte Personalbesetzung schon seinerzeit als zu großzügig angesehen.

Wie dem Landesrechnungshof in der Anstalt mitgeteilt wurde, steht ein Bediensteter des Technischen Dienstes im Jahr 1996 zur Pensionierung heran und voraussichtlich im Jahr 1997 ein weiterer Bediensteter.

Der Landesrechnungshof sieht für diesen Fall eine günstige Gelegenheit, problemlos eine Personalreduktion vorzunehmen. Im Falle der Nachbesetzung eines der beiden letztgenannten Dienstposten sei darauf verwiesen, daß seinerzeit mit der Anstellung eines Absolventen der Lehrwerkstätte Fohnsdorf offensichtlich ein "guter Griff" gemacht wurde, weil dieser - gepaart mit einer positiven Dienstauffassung - auch ausbildungsbedingt einem zeitgemäßen Anforderungsprofil für die Bewältigung der Arbeiten im Technischen Dienst gerecht zu werden vermag.

Im Zuge der gegenständlichen Nachprüfung war weiters folgendes festzustellen:

\* Die anlässlich der letzten Anstaltsprüfung festgestellten Lagerbestandsdifferenzen gegenüber den Karteikartenaufzeichnungen im Bereich des Techni-

schen Dienstes sind, wie die nunmehrigen, stichprobenmäßigen Überprüfungen des Landesrechnungshofes gezeigt haben, nicht mehr gegeben.

- \* Auf den Anforderungsscheinen der einzelnen Funktionsbereiche, die dem Technischen Dienst gleichzeitig als Leistungsnachweis dienen sollen, befinden sich - wie anlässlich der letzten Anstaltsprüfung durch den Landesrechnungshof angeregt - die erforderlichen Leistungsbestätigungen, und stellen diese somit die Verbindlichkeit der Aufzeichnungen voll her.

#### **7.4. LAPH Mautern**

Im Technischen Dienst des LAPH Mautern sind zum Zeitpunkt der Nachprüfung des Landesrechnungshofes insgesamt - konformgehend mit dem Dienstpostenplan 1995 - vier Dienstposten (davon einer zur Umwandlung bestimmt), zuzüglich einem Dienstposten aus dem Anhang zum Stellenplan, somit fünf Bedienstete, besetzt gewesen. Diese starke Besetzung ist selbst nach Meinung des Verwaltungsdirektors der Anstalt nicht erforderlich und wäre daher ehestmöglich eine Reduzierung vorzunehmen.

Die gegenständliche Einschau des Landesrechnungshofes ergab weiters:

- \* Positiv vermerkt der Landesrechnungshof das Bemühen, Neuanfertigungen von Gegenständen nur in jenen Fällen vorzunehmen, wo es hiefür keine kostengünstigere Alternative gibt.
- \* Mitarbeiter des Technischen Dienstes sind im Rahmen des Cafeteria-Betriebes auch zum Dienst

eingeteilt, wobei für die Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen die entsprechenden Zulagen gewährt werden müssen. In diesem Zusammenhang wird auf die näheren Ausführungen im gegenständlichen Prüfbericht (Seite 75) zum Cafeteria-Betrieb verwiesen.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof zum Bereich "Technischer Dienst" in den vier Landesaltenpflegeheimen als Ergebnis der gegenständlichen Nachprüfung fest, daß seit den jeweils letzten Anstaltsprüfungen **teilweise bereits Personaleinsparungen durchgeführt wurden.**

Dennoch sollten einschlägige handwerkliche Tätigkeiten wie z. B. Maler-, Tischlerarbeiten etc. mehr als bisher fremdvergeben und dadurch weitere mögliche Kostenreduzierungen genützt werden.

## 8. Abfallentsorgung

Die Entsorgung der Abfälle in den gegenständlichen Anstalten hat insbesondere in Beachtung des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. Nr. 325/1990, und des Abfallwirtschaftsgesetzes des Landes Steiermark vom 6. Februar 1991, LGBl. Nr. 5/91, zu erfolgen. Eine besondere Bedeutung ist weiters der ÖNORM S 2104 und der seit den letzten Anstaltsprüfungen des Landesrechnungshofes inzwischen (per 1. Oktober 1993) hinzugekommenen Verpackungsverordnung beizumessen.

Infolge seiner Rückwirkung auf die LAPH hat insbesondere auch das Tierseuchengesetz, RGBL. Nr. 177/1909, in der derzeit geltenden Fassung, in bezug auf die Verfütterung von Speiseabfällen (Kaspel) eine besondere Relevanz.

Der Landesrechnungshof hat gelegentlich der gegenständlichen Nachprüfung, abgesehen von kleineren, offensichtlich momentanen Mängeln, auf die an Ort und Stelle hingewiesen wurde, feststellen können, daß die Mülltrennung in den Anstalten - gegenüber den Zuständen früherer Jahre - relativ gut besorgt wird.

Trotz des wesentlich verbesserten Umweltbewußtseins beim Personal der Landesaltenpflegeheime böte der Wareneinkauf immer noch Möglichkeiten, der Müllvermeidung durch Verringerung des mit den Waren mitgelieferten und von den Anstalten viel zu kritiklos auch angenommenen Verpackungsmaterials noch stärker zum Durchbruch zu verhelfen. Immerhin ist die Müllentsorgung für die Anstalten zu einem bedeutenden Kostenfaktor geworden, der schon beim Wareneinkauf

und insbesondere der Warenübernahme permanent zu berücksichtigen ist.

Die anlässlich der einzelnen Anstaltsprüfungen seinerzeit vorhanden gewesenen Verträge betreffend die Müllentsorgung sind durchwegs noch in Gültigkeit bzw. prolongiert worden.

In Ermangelung ausreichender marktwirtschaftlicher Strukturen bestehen an den Standorten der vier LAPH keine nennenswerten Auswahlmöglichkeiten unter mehreren Entsorgungsformen. Es sind daher die jeweils verordneten bzw. vorgeschriebenen Entsorgungspreise zu entrichten.

Im Zuge der letzten Anstaltsprüfungen hat der Landesrechnungshof auch der Entsorgung von Speiseresten in den Landesaltenpflegeheimen sein besonderes Augenmerk zugewandt und in seinen Prüfberichten auf die nicht gesetzeskonforme Entsorgung aufmerksam gemacht. Bei dieser Gelegenheit wurde dabei auch ein gewisses Maß an Mitsorge seitens der Anstaltsleitungen eingefordert. Dabei war für den Landesrechnungshof allerdings wohl auch ein nicht besonders ausgeprägtes Problembewußtsein der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 und insbesondere auch der zuständigen Veterinärbehörden erkennbar.

Das Tierseuchengesetz, RGl. Nr. 177/1909, in der derzeit gültigen Fassung, erlaubt laut § 15a die Verfütterung von Speiseresten u. a. auch aus den LAPH **ausdrücklich** nur, wenn eine Bewilligung des Landeshauptmannes vorliegt. Die Erteilung der Bewilligung ist davon abhängig, daß mit Sicherheit die Speisereste und Schlachtabfälle vor dem Verfüttern wenigstens durch eine halbe Stunde auf mindestens 95° C

erhitzt werden. Das Verfüttern von nicht vorschriftsmäßig erhitzten Speiseresten ist eine der Hauptursachen für den Ausbruch der Schweinepest, eine der am meisten gefürchteten Tierseuchen. Bei den Seuchenausbrüchen im Bundesland Steiermark in den letzten Jahren hat dieser Infektionsweg über die Speisereste, laut Feststellung der Fachabteilung für das Veterinärwesen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, vor allem bei den Primärausbrüchen die größte Bedeutung besessen.

Im Falle des Auftretens der Seuche erfolgt die Bekämpfung hauptsächlich durch Tötung **aller** Tiere der verseuchten Bestände, Desinfektionsmaßnahmen etc. Nach Feststellung der Schweinepest wird in dem gefährdeten Gebiet der Verkehr mit lebenden Schweinen bzw. Schweinefleisch auch besonders strengen gesetzlichen Auflagen unterworfen. Besonders dramatisch sind die wirtschaftlichen Auswirkungen auch auf den internationalen Handel mit lebenden Schweinen für die Landwirte ganzer Länder infolge strenger Reglementierungen etc.

Die nunmehrige Nachprüfung des Landesrechnungshofes hat ergeben, daß die **Speiseresteentsorgung** nunmehr **in allen Landesaltenpflegeheimen gesetzeskonform vorgenommen wird**. Damit verbunden ist allerdings auch ein beachtliches Ansteigen der diesbezüglichen Entsorgungskosten, die eben in einer bestmöglichen Verhinderung der Schweinepest mit meist dramatischen betriebs- und volkswirtschaftlichen Schäden ihre Rechtfertigung finden.

Aufgrund der Umstellungsprobleme, und wie auch aus den betreffenden Rechnungen ersichtlich ist, hat die ordnungsgemäße Entsorgung der Küchenabfälle ge-

mäß dem Tierseuchengesetz in der derzeit gültigen Fassung erst im Laufe des Jahres 1994 in allen LAPH realisiert werden können.

Im LAPH Kindberg ist keine gesonderte Ausrechnung der Kosten für die Speiseabfallentsorgung möglich, weil diese in die Gesamtmüllentsorgungskosten pauschal integriert sind.

In den übrigen Anstalten, wo die Kosten auf Grundlage der Liefermenge verrechnet werden, ergeben sich Kosten in der Höhe von S 4.000,-- bis S 6.000,-- monatlich pro Anstalt.

Es sollen daher wirklich nur jene Speiseabfälle, auf die das Tierseuchengesetz ausdrücklich Bezug nimmt, auf die vorgeschriebene Weise zur Entsorgung gelangen. Weiters ist der Kostenfaktor "Speiseresteentsorgung" ein Hinweis dafür, wie wichtig es ist, die Überproduktion von Speisen durch zweckdienliche Maßnahmen hintanzuhalten und dadurch in mehrfacher Hinsicht Kosten zu sparen.



## 9. Hygiene

Der Hygienestandard in allen vier Landesaltenpflegeheimen befindet sich im großen und ganzen auf **hohem Niveau**.

Zu einer Verbesserung bzw. ständigen Aktualisierung dieses nicht unwesentlichen Aufgabengebietes könnte die Installierung von "Hygieneteams", die aus Verantwortlichen aller vom Anliegen her betroffenen Funktionsbereiche der jeweiligen Anstalt beschickt werden, beitragen. Bestehende "Hygieneteams", wie z. B. im LAPH Kindberg, sind durchaus ausbaufähig bzw. zu beleben. Jedenfalls haben derartige "Hygieneteams" z. B. in den steirischen Krankenanstalten wesentlich zur Verbesserung der Hygiene beigetragen. Das Vorhandensein von Mitarbeitern aus mehreren Funktionsbereichen hilft vor allem dort und da, die "Betriebsblindheit" abzubauen und mehr Hygienebewusstsein zu entwickeln.

Soweit unmittelbar behebbare Mängel vorhanden waren, hat der Landesrechnungshof schon im Zuge der gegenständlichen Nachprüfung in den Anstalten darauf hingewiesen.

## 10. Brand- und Katastrophenschutz

### 10.1. LAPH Bad Radkersburg

Der Landesrechnungshof hat anlässlich der letzten Anstaltsprüfung u. a. angeregt, die "Feuerschutz- und Löschordeung" sowie die "Brandschutzordnung, einschließlich zu beachtender Brandverhütungsmaßnahmen", die in der Anstalt aufliegen, ständig zu aktualisieren und im Rahmen der ausschöpfbaren Möglichkeiten auch praxisnah zu erproben.

Im Zuge der gegenständlichen Nachprüfung konnte sich der Landesrechnungshof davon überzeugen, daß die laufende Angleichung auf den jeweils aktuellen Stand in schriftlicher Form erfolgt. Auch der seinerzeit fehlende Räumungsplan ist inzwischen vorhanden und allgemein einsehbar angebracht.

Der Landesrechnungshof regt dennoch an, anhand der Pläne - nach Möglichkeit unter Einbeziehung von Vertretern der Feuerwehr - mit dem betroffenen Personal auch Begehungen im Anstaltsbereich durchzuführen. Dabei sollten die in den Plänen festgelegten Anforderungen an Ort und Stelle eingehend erklärt bzw. besprochen werden. Unbedingte Konsequenz daraus müßten möglichst praxisnahe Übungen unter Einbeziehung der in einem Ernstfall erforderlichen Einsatzkräfte sein.

Der Landesrechnungshof hat anlässlich der seinerzeitigen Anstaltsprüfung darauf hingewiesen, daß die vorhandenen Brandschutzplanungen allzustark von der "Voraussetzung" ausgegangen seien, daß ein allfälliger Ernstfall sich während der offiziellen Dienstzeit ereignet, in der die einzelnen

Funktionsträger in der Anstalt anwesend sein würden.

Der Landesrechnungshof nimmt nunmehr als ein Ergebnis der gegenständlichen Nachprüfung auch den Umstand positiv zur Kenntnis, daß der Hinweis des Landesrechnungshofes diesbezüglich Beachtung gefunden hat und z. B. die Bediensteten des Nachtdienstes in bezug auf vorbeugenden Brandschutz und richtiges Verhalten im Brandfall eine verstärkte Unterweisung erhalten.

Die vom Landesrechnungshof anlässlich der letzten Anstaltsprüfung aufgezeigten Mängel betreffend die Dokumentation von Fehlalarmen, ausgelöst durch die Brandmeldeanlage, sind behoben bzw. nicht wiederholt worden. Auch die Zahl der Fehlalarme ist seit November 1992 rapide zurückgegangen.

Als Negativbeispiel der Handhabung der Katastrophenvorsorge im Bereich der steirischen Landesverwaltung bezeichnete der Landesrechnungshof anlässlich der letzten Anstaltsprüfung den Umstand, daß die in dem im Jahre 1982 fertiggestellten Zubau der Anstalt vorgesehenen Schutzräume für ca. 250 Personen bis zum Jahre 1992 noch immer nicht entsprechend eingerichtet waren. Bad Radkersburg liegt immerhin in mehrfacher Hinsicht in relativ exponierter geografischer Lage.

Der Kritik des Landesrechnungshofes wurde bislang nicht Rechnung getragen. Nach wie vor wird in den Räumen alles Mögliche gelagert.

## 10.2. LAPH Kindberg

Seit der letzten Anstaltsprüfung durch den Landesrechnungshof im Jahre 1990 wurde die selbsttätige Brandmeldeanlage in Betrieb genommen und hat diese seither gut funktioniert.

Der Brand eines Abfallkübels am 2. Jänner 1995 bewies neuerlich, wie wichtig der vorbeugende Brandschutz und insbesondere möglichst praxisnahe Übungen mit dem Personal - nach Möglichkeit unter Beiziehung von Abordnungen der in Frage kommenden Einsatzkräfte - sind.

Der nunmehrige Verwaltungsdirektor der Anstalt ist persönlich im Feuerwehrwesen seines Wohnortes besonders engagiert tätig und pflegt auch Kontakte zu den Feuerwehren in Kindberg, die im Ernstfall für den Einsatz im LAPH Kindberg in erster Linie in Frage kämen. (Nebst der Stadtfeuerwehr gibt es noch zwei weitere Wehrverbände.) Bisher fehlen jedoch größere praktische Übungen unter Einschluß der Einsatzkräfte. Wie dringend der vorbeugende Brandschutz und das Verhalten im Brandfall in der Anstalt umfassend zu planen und zu üben sind, wird auch durch den Umstand verdeutlicht, daß dem Landesrechnungshof anläßlich der gegenständlichen Nachprüfung keine spezifisch auf die Anstalt abgestimmten Richtlinien für das Verhalten im Brandfall und auch kein Evakuierungsplan vorgelegt werden konnten. Der Landesrechnungshof hat schon in seinem Bericht über die Prüfung der Anstalt im Jahre 1990 auf die überdurchschnittlich hohe Zahl von bettlägerigen Heimbewohnern gerade im LAPH Kindberg hingewiesen. Insbesondere auch dieser Umstand erfordert dringend die Veranlassung bestmöglicher Vorsorgemaßnahmen.

Besprechungsergebnisse mit den Feuerwehren sollten schriftlich festgehalten und somit nachvollziehbar gemacht werden.

### 10.3. LAPH Knittelfeld

Seit der letzten Anstaltsprüfung im Jahre 1992 wurde ein neuer Brandschutzbeauftragter bestellt. Er ist Bediensteter im Technischen Dienst und bemüht, im Rahmen seiner Möglichkeiten seinen Agenden gerecht zu werden. Von Nachteil ist, daß er außerhalb seiner Dienstzeit telefonisch nicht erreichbar ist. Da die Neubestellung eines Stellvertreters gerade zum Zeitpunkt der gegenständlichen Nachprüfung des Landesrechnungshofes aktuell wurde, hat der Landesrechnungshof empfohlen, zumindest dessen telefonische Erreichbarkeit bei der Nominierung der Person im Auge zu behalten.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht betreffend die letzte Anstaltsprüfung im Jahre 1992 u. a. auch darauf hingewiesen, daß bei der Abnahme der selbsttätigen Brandmeldeanlage im Gutachten vom 5. Dezember 1989 der Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark gefordert wurde, mit der Feuerwehr Knittelfeld eine Begehung und eine Brandschutzübung durchzuführen.

Die seinerzeitige Überprüfung dieser Auflage anlässlich der Anstaltsprüfung des Landesrechnungshofes hat ergeben, daß Begehungen mit der Feuerwehr zwar sporadisch stattfinden, eine Brandschutzübung aber seither nie durchgeführt wurde. Als völlig unzureichend muß auch die schriftliche Dokumentation über die Ergebnisse der Kontakte zur Freiwilligen Feuerwehr angesehen werden.

Die Anstalt hat am 21. Juli 1993 in ihrer Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes betreffend die Anstaltsprüfung an die aufsichtsführende Rechtsabteilung 9 diesbezüglich folgendes mitgeteilt:

"Grundsätzlich ist zu dieser Problematik zu bemerken, daß es in Knittelfeld keine Berufsfeuerwehr gibt. Laut Auskunft des HBI Karl Daniel ist es mit wechselndem Personalstand der FF nicht sehr zielführend, laufend Brandschutzübungen durchzuführen und auch eine Evakuierungsübung den Pflegelingen schwer zumutbar. ..."

Gerade weil der angesprochenen Problematik doch eine wichtige Bedeutung zukommt und bislang keine Haltungsänderung feststellbar war, hält der Landesrechnungshof zur zitierten Stellungnahme der Anstalt an die Rechtsabteilung 9 folgendes fest:

- \* Es ist - wie die Praxis anderswo zeigt - nicht primär entscheidend, ob für die Problemlösungen Berufs- oder Freiwillige Feuerwehren herangezogen werden. Entscheidend ist, daß ein entsprechender Brandschutz gewährleistet ist.
- \* Gerade der zitierte "wechselnde Personalstand der F.F." sollte ein Grund mehr sein, praxisnahe Brandschutzübungen durchzuführen, damit nicht nur das Anstaltspersonal, sondern auch die offensichtlich stärker fluktuierenden Einsatzkräfte mit den aktuellen Verhältnissen und Erfordernissen in der Anstalt bestmöglich vertraut sind und im Ernstfall besser helfen können.
- \* Evakuierungsübungen können in den verschiedensten möglichen Varianten durchgeführt werden. Nicht immer müssen dabei unbedingt Heimbewohner

unmittelbar miteinbezogen und schon gar nicht unzumutbar belastet werden.

In diesem Zusammenhang erinnert der Landesrechnungshof daran, daß das beteiligte Personal - in Verbindung mit einem Kleinbrand im Februar 1992 (in einem Spülraum brannte ein Müllsack) - schon anlässlich der Anstaltsprüfung gegenüber dem Landesrechnungshof zum Ausdruck brachte, daß die Freiwillige Feuerwehr Knittelfeld wenig Erfahrung bei der Evakuierung von Heimpfleglingen haben dürfte.

Der Landesrechnungshof hat anlässlich der seinerzeitigen Anstaltsprüfung im Jahre 1992 schon auf das Fehlen von Evakuierungs- und Katastrophenschutzplänen, die praxisnah zu erstellen sind und nach denen geübt werden sollte, hingewiesen. Obwohl es schon damals seitens der Anstaltsleitung unbestritten blieb, daß z. B. in den Zimmern des Zubaues eine Bettenevakuierung im Ernstfall mit nicht unwesentlichen Problemen verbunden wäre, sind die seinerzeit geforderten Pläne zum Zeitpunkt der gegenständlichen Nachprüfung des Landesrechnungshofes noch immer nicht erstellt worden.

Der Landesrechnungshof erwartet daher, daß seine schon im Anstaltsprüfbericht festgehaltene Aufforderung, dem Sicherheitsaspekt in der Anstalt mit der gebotenen Sorgfalt Rechnung zu tragen und die notwendigen Maßnahmen, in enger Kooperation mit den erforderlichen Einsatzkräften, unverzüglich einzuleiten und zu realisieren, ehestens nachgekommen wird.



#### 10.4. LAPH Mautern

Der Brandschutz ist seitens des Landesrechnungshofes schon anlässlich der letzten Anstaltsprüfung im Jahre 1990 als in mehreren Bereichen **relativ gut organisiert** angesehen worden. So ist z. B. auch das Brandschutzbuch übersichtlich gehalten und sind die wesentlichen Vorfälle (insbesondere Rauchentwicklung durch die Küche, Zigarettenrauch auf einzelnen Stationen), aber auch durchgeführte Schulungen, Probealarme, Überprüfungen etc. nachvollziehbar. Am 29. Oktober 1994 fand eine Übung unter Beteiligung von insgesamt 54 Mann der Freiwilligen Feuerwehren Mautern, Kammern und Kalwang sowie Abordnungen von Rotem Kreuz und Gendarmerie statt, bei der auch die Bergung von "Verletzten" geübt wurde. Leider fehlt gerade beim Vermerk über diese größere Übung jedweder schriftlicher (nachvollziehbarer) Ablauf- und Ergebnisbericht.

Seitens des Brandschutzbeauftragten der Anstalt konnte im Zuge der gegenständlichen Nachprüfung der aktuelle Räumungsplan für die Anstalt nicht unmittelbar zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden, da dieser wegen Veränderungen im Führungskader der Freiwilligen Feuerwehr Mautern dem neuen Kommandanten übergeben worden war. So sehr es zu begrüßen ist, daß die Kommunikation zur Freiwilligen Feuerwehr aktuell-effizient gestaltet wird, sollte es nicht so sein, daß von einem so wichtigen Einsatzplan in der Anstalt selbst nicht einmal eine Kopie aufliegt.

Gemäß dem derzeit gültigen Steiermärkischen Feuerpolizeigesetz 1985 (§ 9 Abs. 6b) gelten Pflege- und Wohnaltenheime als "besonders brandgefährdete



bauliche Anlagen". Im § 9 Abs. 5 des zitierten Gesetzes ist ausgeführt, daß bei "besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen" die regelmäßige Feuerbeschau alle zwei Jahre vorzunehmen ist.

Der Landesrechnungshof mußte anlässlich der gegenständlichen Nachprüfung im Juli 1995 feststellen, daß seitens der zuständigen Gemeinde Mautern seit dem 10. Februar 1987 (!) keine nachweisliche feuerpolizeiliche Überprüfung (Feuerbeschau) im Sinne des zitierten Gesetzes stattgefunden hat.

Ebenso wie im LAPH Bad Radkersburg finden auch in Mautern die errichteten Schutzräume als Abstellplätze Verwendung und werden auf diese Weise u.a. auch die Bemühungen um eine Bewußtseinsbildung für die Katastrophenvorsorge auf allen Ebenen ab.

Abschließend erscheint es dem Landesrechnungshof erforderlich, in kurzer Form auch die Wahrnehmung der der Rechtsabteilung 9 zukommenden Aufsichtspflicht über die LAPH im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes zu beleuchten:

Mit Erlaß vom 17. Jänner 1984, GZ: 9-60 A-3/84-24, hat die Rechtsabteilung 9 z. B. den ihr zur Aufsicht unterstehenden LAPH eine Verfügung folgenden Inhaltes übermittelt:

"Bei der letzten Verwaltungsleiterbesprechung wurde auch darüber gesprochen, daß begleitende Maßnahmen zu einem sinnvollen Brandschutz regelmäßig zu setzen sind und es wird daher verfügt, daß einmal jährlich

1. eine Übung mit dem gesamten Heimpersonal unter Beiziehung eines örtlichen Feuersachverständigen durchzuführen ist und
2. eine Übung unter Beiziehung von Gendarmerie,

Feuerwehr, freiwilligen Helfern u.ä. durchgeführt wird, bei der auch die Evakuierung einzelner Pfleglingszimmer oder eines Pfleglingstraktes gespielt werden soll."

Anlässlich der in den Jahren 1990 bis 1992 erfolgten Prüfungen des Landesrechnungshofes betreffend die Gebarung, die Organisation und die Auslastung der steirischen LAPH hat das damals zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung den Bericht betreffend das abschließend geprüfte LAPH Knittelfeld zum Anlaß genommen, in seiner Stellungnahme vom 8. Oktober 1993, GZ: 9-06 L 31-1993/4, u. a. auch folgendes auszuführen:

"Betreffend Brand- und Katastrophenschutz wurden die vom Rechnungshof aufgezeigten Mängel besprochen und der Auftrag erteilt, den Brand- und Katastrophenschutz so aktuell wie möglich zu halten. Die Rechtsabteilung 9 wird alle Heime in diesem Sinn erinnern."

Die Rechtsabteilung 9 ist auch zuständige Aufsichtsbehörde für private Heimträger. Sie hätte auch aus diesem Grunde alles zu unternehmen, daß zunächst in ihrem unmittelbaren Hauptverantwortungsbereich nicht nur Vorschriften geboren werden, sondern diese in jeder Hinsicht auch im eigenen Ressortbereich vorbildlich zur Anwendung gelangen.

Nachdem einzelne Ortsfeuerwehren für sich überfordert sein könnten, empfiehlt der Landesrechnungshof wegen der Wichtigkeit des vorsorgenden Brand- und Katastrophenschutzes der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9, allenfalls unter Einschaltung der Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung, sich mit den Einsatzverbänden auf den entsprechenden Führungsebenen zwecks Herstellung einer optimalen Vorsorgesituation ins Einvernehmen zu

setzen. Diese Kontakte sollten dort auch zur Bewußtseinsbildung in Richtung "mehr Sicherheit in den Pflegeheimen" und den daraus zu folgernden spezifischen Anforderungsprofilen für Vorsorge- und diesbezügliche Kontrollmaßnahmen sein.

Wie sehr diese Bewußtseinsbildung notwendig ist, geht daraus hervor, daß die letzten **generellen** brandschutztechnischen Überprüfungen, laut Unterlagen der Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung, bereits im Jahre 1985 in den LAPH Bad Radkersburg und Mautern durchgeführt wurden. Auch daraus geht das Erfordernis hervor, durch eine enge Kooperation die Problemstellungen stets in aktueller, effizienter Diskussion zu halten und so lange Überprüfungszeiträume, vor allem in Großheimen, nicht entstehen zu lassen.

## **V. ZUSAMMENFASSUNG**

Der Landesrechnungshof hat im Jahre

1991 die Landesaltenpflegeheime Kindberg und Mautern

1993 die Landesaltenpflegeheime Bad Radkersburg und  
Knittelfeld

hinsichtlich Gebarung, Organisation und Auslastung überprüft.

Im gegenständlichen Prüfbericht wird das Ergebnis einer Nachprüfung in allen vier Landesaltenpflegeheimen (LAPH) dargelegt.

### **GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN**

Der Landesrechnungshof hat in den zitierten Prüfberichten insbesondere

- \* Mängel in der Betriebsführung
- \* personelle Unterbesetzung im Pflegebereich
- \* personellen Überhang in den Verwaltungs- und Wirtschaftsbereichen

festgestellt.

Die Rechtsabteilung 9 hat in ihren damaligen Stellungnahmen zu den Prüfberichten ausgeführt, daß an der Erstellung eines Gesamtunternehmenskonzeptes für alle LAPH gearbeitet wird. Die von der Rechtsabteilung 9 mit der Durchführung einer Organisationsanalyse und der Erstellung von Organisationskonzepten beauftragte Gesellschaft für Unternehmensberatung m.b.H. (INFORA) empfahl

- a) die Ausgliederung der LAPH und Installierung einer zentralen Koordinationsstelle  
oder
- b) die Schaffung einer kompetenzmäßig stark aufgewerteten Koordinationsstelle im Rahmen der Landesverwaltung.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 1993 wurde die **Errichtung eines Pflegeheimreferates** in der Rechtsabteilung 9 mit folgender Zielsetzung vorgesehen:

- \* Erarbeitung von Entwicklungskonzepten für Pflegeeinrichtungen in der Steiermark
- \* Umsetzung dieser Entwicklungskonzepte
- \* Optimierung der Wirtschaftsführung
- \* Tagsatzkalkulation
- \* Reorganisation der Aufbau- und Ablauforganisation
- \* Koordinierte Investitionsplanung und damit verbesserter Mitteleinsatz bei Investitionen.

Der Dienstposten des Leiters des Pflegeheimreferates wurde jedoch unverständlicherweise erst mit 11. April 1994 besetzt.

Bei Prüfungsbeginn im Mai 1995 wurde dem Landesrechnungshof seitens des Vorstandes der Rechtsabteilung 9 mitgeteilt, daß der Leiter des Pflegeheimreferates am 24. April 1995 seinen Dienst in der Rechtsabteilung 9 beendet hat und daß damit auch das **Pflegeheimreferat als aufgelöst zu betrachten ist**. In einer schriftlichen Stellungnahme des Vorstandes der Rechtsabteilung 9 wurde als Grund für die Auflösung angegeben, daß die Besetzung des Pflegeheimreferates sowohl quantitativ als auch qualitativ unzureichend war.

Hinsichtlich der vom Vorstand der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 angesprochenen unzureichenden quantitativen Besetzung muß der Landesrechnungshof darauf hinweisen, daß es gerade der Vorstand der Rechtsabteilung 9 gewesen ist, der die von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigte zahlenmäßige Besetzung beantragt hat.

Wenn nunmehr der Vorstand der Rechtsabteilung 9 von sich aus das Pflegeheimreferat "als aufgelöst betrachtet", muß nachdrücklichst darauf hingewiesen werden, daß sich der Vorstand damit **über bindende Beschlüsse** der Steiermärkischen Landesregierung hinwegsetzt. Es steht dem Vorstand einer Abteilung dieses Amtes nicht zu, darüber zu entscheiden, ob ein Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vollzogen wird oder nicht.

Sollte die Vollziehung eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung - im gegenständlichen Fall "Beschluß über die Einrichtung eines Pflegeheimreferates in der Rechtsabteilung 9" - nicht möglich oder nicht sinnvoll sein, so wäre darüber der Landesregierung antragstellend zu berichten, was vom Vorstand der Rechtsabteilung 9 jedoch unterlassen wurde.

Im Hinblick darauf, daß die Mangelhaftigkeit der Organisationsstrukturen nach wie vor gegeben ist - wie die nachfolgenden Prüfungsfeststellungen zeigen -, erachtet der Landesrechnungshof die Einrichtung eines Pflegeheimreferates und damit die Umsetzung des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 1993 als vordringlich.

#### **VERHÄLTNIS AUSGABEN ZU EINNAHMEN**

Die Ausgaben bzw. Einnahmen aller vier LAPH stellen

sich wie folgt dar:

Jahr	Ausgaben		Einnahmen		Deckg. grad
1989	162.164,400,89	131.160,421,30	80,9		
1990	169.038,218,40	134.510,672,67	79,6		
1991	192.316,514,45	147.272,170,10	76,6		
1992	198.895,163,54	149.694,453,57	75,3		
1993	211.665,807,68	199.582,953,52	94,3		
1994	210.510,771,94	217.748,114,90	103,4		

Auf der **Ausgabenseite** ist von 1990 auf 1991 eine überdurchschnittliche Steigerungsrate festzustellen, die vor allem auf einen überdurchschnittlich gestiegenen Personalaufwand zurückzuführen war. Der Grund hierfür war die Einführung des S II-Schemas für die Bediensteten in den LAPH. Der Rückgang der Ausgaben von 1993 auf 1994 ist auf Minderausgaben im Personal- und Sachaufwand zurückzuführen, wobei die Entwicklung in den einzelnen LAPH unterschiedlich ist.

Auf der **Einnahmenseite** ist von 1992 auf 1993 und in weiterer Folge auf 1994 insgesamt eine Steigerungsrate von rund 45 % gegeben. Der Deckungsgrad ist daher von 75,3 % im Jahr 1992 auf 103,4 % im Jahr 1994 gestiegen. Die Kosten der Zentralstelle sind jedoch dabei nicht berücksichtigt. Zurückzuführen ist diese Steigerung auf das Inkrafttreten des Bundespflegegeldgesetzes (Wirksamkeit 1. Juli 1993).

## PERSONAL

### Pflegedienst

In diesem Bereich wurden Dienstpostenvermehrungen vorgenommen, jedoch ist der mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 1993 festgelegte Etappenplan zur Anhebung der Pflegekosten noch nicht erfüllt.

### Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich

Im Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich sind zwar Dienstpostenreduktionen erfolgt, jedoch wurden nicht alle Personaleinsparungsmöglichkeiten genützt.

Insbesondere im **Küchenbereich** ist nach wie vor unter Zugrundelegung der zu erbringenden Verpflegstage je Küchenbedienstetem eine unterschiedliche Auslastung gegeben.

Auch im **Wäschereibereich** wären weitere Personaleinsparungen möglich, was jedoch ein Wäschereikonzept - welches immer noch nicht vorliegt - zur Voraussetzung hätte.

Im **Steiermärkischen Pflegeheimgesetz 1994**, LGB1. Nr. 108, wurde die ärztliche Behandlung der Heimbewohner in der Weise geregelt, daß die freie Arztwahl ermöglicht werden muß. Die Verträge mit den Heimärzten wurden daher mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1995 einvernehmlich aufgelöst.

### **SACHAUFWAND**

Der Gesamtsachaufwand ist gegenüber 1993 in den einzelnen Anstalten fast gleichbleibend bis stark rückläufig (LAPH Kindberg).

Die **Verpflegsquoten** haben sich seit 1991 unterschiedlich entwickelt. In den LAPH Mautern und Kindberg sind sie rückläufig, in Knittelfeld und Bad Radkersburg stark gestiegen. Besonders unverständlich ist, daß die Rechtsabteilung 9 bei der Budgeterstellung Divergenzen bis zu S 4,-- pro Verpflegstag toleriert.

Die Einmalinkontinenzpflegeartikel wurden entgegen der



Ankündigung der Rechtsabteilung 9 noch immer keiner Ausschreibung unterzogen. Dies stellt einen Verstoß gegen die Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark dar.

Die hohen Kosten von **rund 15 Mio. Schilling** für Medikamente, Einmalartikel und Personalaufwand pro Jahr veranlaßten die Rechtsabteilung 9, einen Regierungssitzungsantrag zu stellen (Beschluß vom **25. Jänner 1993**, GZ: 9-60-33/1-93), demzufolge die Heimordnung für die LAPH abzuändern ist.

Nach der damals geltenden Heimordnung wurde den Bewohnern der LAPH eine allfällige Krankenbehandlung (ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe) durch das jeweilige LAPH gewährt. Zu diesem Zweck gab es Verträge mit Ärzten ("Heimärzte") und waren Lager mit "Apothekenwaren" angelegt.

Durch die beschriebene Versorgung der Heimbewohner waren die Voraussetzungen zur Anwendung des § 124 Abs. 3 ASVG (bzw. § 84 GSVG, § 79 BSVG, § 62 Abs. 5 B-KUVG) gegeben, wonach der zuständige soziale Krankenversicherungsträger **nicht** leistungspflichtig war.

Intention des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom **25. Jänner 1993** war es, die Leistungspflicht der sozialen Krankenversicherungsträger - die dafür ohnehin die entsprechenden Beiträge einhoben - herbeizuführen.

Geschehen sollte dies laut Beschluß durch:

- Aufhebung der Heimordnung vom 22. September 1975 sowie deren Neufassung
- Kündigung der Verträge mit den "Heimärzten" bzw. deren Abänderung

- Verständigung der Krankenversicherungsträger über deren nunmehr eingetretene Leistungspflicht.

Statt den im Regierungsbeschluß eindeutig formulierten Auftrag umzusetzen, nahm die Rechtsabteilung 9 Verhandlungen mit den Sozialversicherungsträgern über eine Kostenbeteiligung auf.

Diese Verhandlungen waren weder durch den Regierungsbeschluß legitimiert, noch waren sie notwendig, da die Sozialversicherungsträger ihre Leistungspflicht bei Wegfall der Voraussetzungen für die Anwendung des § 124 Abs. 3 ASVG nie geleugnet haben. Überdies war die Einschätzung bezüglich des möglichen Verhandlungsergebnisses durch die Rechtsabteilung 9 - wie nachstehende Chronologie zeigt - falsch:

AV vom 23. Dezember 1993:

mögliche Beteiligung der Kassen: 10 Mio. S pro Jahr

AV vom 27. Mai 1994:

mögliche Beteiligung der Kassen: 5 Mio. S pro Jahr

Schreiben vom 29. Dezember 1994:

mögliche Beteiligung der Kassen:	1994	2,6 Mio. S
	1995	2,9 Mio. S

Am Ende dieser stark abfallenden Erwartungen über die Höhe der Kostenbeteiligung durch die Kassen steht die Tatsache, daß bis heute lediglich ein Vertragsentwurf besteht.

Daß es tatsächlich zu Zahlungen seitens der Kassen für die Jahre 1994 und 1995 kommt, ist für den Landesrechnungshof eher unwahrscheinlich. Diese Kostenbeteiligung hätte für die Kassen nur dann Sinn gehabt, wenn weiterhin die Versorgung der Heimbewohner im Krankheitsfall

durch das jeweilige LAPH erfolgt wäre. Die Kassen hätten sich damit die Leistungsfreiheit mit einem Bruchteil der tatsächlichen Aufwendungen "erkauft".

Erst mit 31. Dezember 1995 wurden die "Heimärzte" gekündigt und wurde damit die Leistungspflicht der sozialen Krankenversicherungsträger begründet. Durch das nunmehrige Eintreten der Leistungspflicht besteht für die Kassen nach Ansicht des Landesrechnungshofes kein Grund mehr, Zahlungen für Zeiträume zu leisten, in denen sie nach § 124 Abs. 3 ASVG leistungsfrei gestellt waren.

Noch immer nicht entsprochen wurde dem Auftrag, durch Verträge die medizinische Aufsicht bzw. eine notwendige Bereitschaft sicherzustellen.

Durch Verzögerung in der Umsetzung des Regierungsbeschlusses vom 25. Jänner 1993 wurden **jährliche unnotwendige Belastungen** in Höhe von mindestens **10 Mio. Schilling**, die zu erhöhten kostendeckenden Tagsätzen führten, in Kauf genommen.

#### **ABFALLENTSORGUNG**

Der Landesrechnungshof hat gelegentlich der gegenständlichen Nachprüfung feststellen können, daß die Mülltrennung in den Anstalten - gegenüber den Zuständen früherer Jahre - relativ gut besorgt wird.

So wird nunmehr auch die Speiseresteentsorgung in allen LAPH gesetzeskonform (mit erhöhtem Kostenaufwand) vorgenommen.

Die Überproduktion von Speisen, die dann entsorgt werden müssen, sollte ebenso hintangehalten werden wie die kritiklose Annahme von überflüssigem Verpackungsmaterial

beim Wareneinkauf. Immerhin ist die Abfallentsorgung - abgesehen vom negativen Umwelteffekt - bereits zu einem bedeutenden Kostenfaktor geworden.

## **HYGIENE**

Der Hygienestandard in allen vier LAPH befindet sich im großen und ganzen auf **hohem Niveau**.

Zu einer Verbesserung bzw. ständigen Aktualisierung dieses nicht unwesentlichen Aufgabengebietes könnte die Installierung von "Hygieneteams", die aus Verantwortlichen aller vom Anliegen her betroffenen Funktionsbereiche der jeweiligen Anstalt beschickt werden, beitragen. Bestehende "Hygieneteams", wie z. B. im LAPH Kindberg, sind durchaus ausbaufähig bzw. zu beleben.

## **BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ**

Gemäß dem derzeit gültigen Steiermärkischen Feuerpolizeigesetz 1985 (§ 9 Abs. 6b) gelten Pflege- und Wohnaltenheime als "besonders brandgefährdete Anlagen".

Die gegenständliche Nachprüfung des Landesrechnungshofes hat ergeben, daß noch immer beachtliche Mängel im Brand- und Katastrophenschutz bestehen.

So sind im LAPH Bad Radkersburg vorgesehene Schutzräume noch immer nicht eingerichtet und werden nach wie vor als Lager verwendet.

Für die LAPH Kindberg und Knittelfeld bestehen noch immer keine Evakuierungspläne.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 29. Mai 1996 stattgefundenen **Schlußbesprechung** eingehend dargelegt.

An der Schlußbesprechung haben teilgenommen:

von der Rechtsabteilung 9: W. Hofrat Dr. Herbert KNAPP  
Abteilungsvorstand

Oberregierungsrat  
Dr. Günther FEEBERGER

Amtsrat Heinz PIEKE

von der Rechtsabteilung 1: Hofrat Dr. Alex MEIXNER

vom Büro der Frau Landes-  
rätin Dr. Rieder:

Regierungsrat Mag. Franz ZINGL

vom Landesrechnungshof:

Hofrat Dr. Günther GROLLITSCH  
Landesrechnungshofdirektor

W. Hofrat Dr. Hans LEIKAUF  
Landesrechnungshofdirektor-Stv.

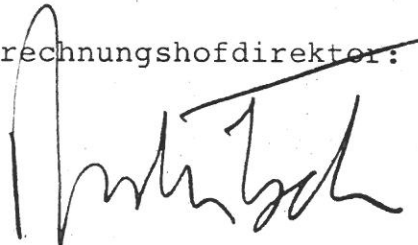
Hofrat Dr. Karl BEKERLE

Oberamtsrat Hans-Jörg KALIVODA

Fachoberinspektor Bernd RESSLER

Graz, am 30. Mai 1996

Der Landesrechnungshofdirektor:



(Dr. Grollitsch)